

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 1 (1921)
Heft: 1

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes-rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rezensionen. — Comptes-rendus.

Jahresberichte der deutschen Geschichte. Von V. Loewe und M. Stimming in Breslau. Jahrgang 1: 1918. Breslau 1920. Priebatschs Verlagsbuchhandlung. 124 S.

Mit dem Jahre 1913 haben die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft“ ihr Erscheinen eingestellt, nachdem sie schon vorher von Jahr zu Jahr unvollständiger geworden waren. Die Aussicht, in regelmäßigen Abständen eine Übersicht über die neuesten historischen Publikationen zu erhalten, ist damit auf absehbare Zeit geschwunden; denn wenn sich schon in den Jahren vor dem Kriege ein Unternehmen dieser Art nicht behaupten konnte, so dürfte jetzt erst recht jede Möglichkeit eines geschäftlichen Erfolges ausgeschlossen sein. Zwei Breslauer Gelehrte, Archivrat Loewe und Professor Stimming, haben deshalb mit Recht den Plan gefaßt, den zu weit gefaßten Rahmen der ehemaligen „Jahresberichte“ zu reduzieren und ein neues Repertorium der historischen Literatur zu schaffen, das sich von Anfang an bescheidenere Ziele setzt. Sie beschränken sich zunächst auf ein Land und berücksichtigen nur die Literatur zur deutschen Geschichte. Sie erlauben sich ferner, aus den Erscheinungen des besprochenen Jahres eine subjektive Auswahl zu treffen und alle Werke, die wissenschaftlich nicht in Betracht fallen, zu ignorieren. Schließlich nehmen sie auch unter den Rezensionen eine Sichtung vor, zitieren nur die wichtigeren und gestatten sich dafür, Besprechungen von selbständiger Bedeutung wie Originalwerke zu behandeln und im Texte zu erwähnen. Außerdem wurde der Stoff strenger gegliedert (das Territorialprinzip der „Jahresberichte“ konnte, da es sich nur um die Geschichte eines einzigen Landes handelt, verlassen werden) und dankenswerter Weise wurde auch ein Sachregister beigegeben.

Die Ausführung dieses Programms verdient hohes Lob. Soweit Stichproben ein Urteil erlauben, ist die Besprechung der Bücher überall auf Grund eigener Lektüre erfolgt; die leitenden Gedanken der behandelten Werke sind korrekt und unparteiisch

wiedergegeben. Es verdient dies um so mehr hervorgehoben zu werden, als die Herausgeber sich bewußt von der katalogisierenden Methode der „Jahresberichte“ abgewandt haben. Die Scheidung zwischen bedeutenden Arbeiten und bloßen Monographien von untergeordnetem Wert ist schon im Textumfang schärfer durchgeführt als es dort der Fall war und einzelne Paragraphen sind beinahe zu kleinen Rezensionen ausgewachsen, ohne daß die primäre Aufgabe des Orientierens vernachlässigt worden wäre. Nur selten finden sich dabei Versehen wie etwa p. 8 die Anführung der Schrift Joels über J. Burckhardt als einer neuen Publikation, während sie doch nur ein wörtlich gleichlautender Abdruck der Abhandlung aus der Festschrift der Basler Universität vom Jahre 1910 ist.

Erwähnt sei zum Schlusse noch, daß die Herausgeber sich vorbehalten, später auch die Geschichtsliteratur der wichtigsten außerdeutschen Staaten verzeichnen zu lassen; zum Unterschiede von den „Jahresberichten“ sollen aber für diese Berichterstattung nur deutsche Mitarbeiter herangezogen werden. Die Schweiz ist übrigens jetzt schon ziemlich eingehend berücksichtigt.

Zürich.

E. Fueter.

Bibliographie linguistique de la Suisse romande, par L. Gauchat et J. Jeanjaquet. Tome II. Publié par le „Glossaire des patois de la Suisse romande“. Neuchâtel, Attinger frères. 1920.

Ce deuxième volume comprend quatre chapitres: III. Histoire et grammaire des patois. — IV. Lexicographie patoise, en 3 parties: A. Glossaires; B. Etudes (antérieures à celles du Glossaire des patois); C. Glossaire des patois de la Suisse romande. — V. Français provincial. — VI. Noms de lieux et de personnes. — Un supplément de 28 pages termine le volume (416 pages en tout). Partout où le sujet le permettait, les matériaux sont clairement et judicieusement classés en: a) généralités; b) études relatives aux divers cantons.

Nous avons ici le résultat de longues et patientes recherches, poursuivies pendant de nombreuses années. Je ne vois rien de digne d'être cité qui ait été omis, et je suis émerveillé de l'étendue, de la richesse des informations: écrits passagers, occasionnels, composés par des amateurs, — ouvrages de savants, suisses ou étrangers, dont le titre ne laisse pas soupçonner quelques pages sur nos patois, tout s'y trouve en bonne place, cité avec une exactitude toute scientifique.

Mais ce qui donne son prix et sa valeur à cette bibliographie, ce sont les jugements portés sur chaque publication indiquée.

En quelques mots M. M. Gauchat et Jeanjaquet nous renseignent sur la portée de l'oeuvre, sur les sources utilisées, sur la préparation scientifique, ou l'absence de préparation de l'auteur. Des renvois aux comptes-rendus des principaux périodiques consacrés aux langues romanes permettent à qui veut entrer dans le détail de connaître les critiques ou les remarques suscitées par la publication.

Les jugements portés par M. M. Gauchat et Jeanjaquet sont pondérés, et paraissent, en général, parfaitement mérités. Tout esprit de coterie en est exclu. Critiques ou éloges sont dosés impartialement, qu'il s'agisse ou non d'un collaborateur à la grande enquête sur les patois romands, poursuivie depuis bientôt vingt ans et dirigée en partie par ces messieurs.

Cette bibliographie est indispensable à toutes les personnes qui veulent étudier les patois. Elle leur évitera de vaines recherches, les dispensera d'inutiles redites, et leur signalera l'ouvrage capital à consulter. C'est un livre de haute tenue scientifique, de beaucoup le plus important qui ait paru dans ce domaine depuis longtemps, le seul complet sur ce sujet spécial. Il nous fournit la preuve que l'oeuvre du Glossaire est en d'excellentes mains.

Lausanne.

A. Taverney.

VIKTOR ERNST: *Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte.* Verlag von W. Kohlhammer. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1920. 119 S.

Der Gedankengang der vorliegenden Abhandlung ist zunächst etwa folgender: „Die Mittelfreien sind als ursprünglicher und vollwertiger Bestandteil unseres Volkes nicht anerkannt. Mit wenigen Zeilen gleiten die Lehrbücher der Rechtsgeschichte über die unbequemen Quellenstellen hinweg, welche sie zur Erwähnung einer mittleren Freienklasse nötigen, und geben damit ein getreues Abbild vom Stand der Einzelforschung, die ihre Kräfte mehr für Beseitigung als für Erklärung jener Klasse eingesetzt hat“ (S. 1). Demgegenüber will Ernst (abgekürzt: E.) in dieser Abhandlung zunächst für das schwäbische Rechtsgebiet den Nachweis bringen: „1. Die Mittelfreien sind als alter, freier Volksstand sicher bezeugt. 2. Die Mittelfreien sind mit dem niederen Adel identisch. 3. Die deutsche Standesgeschichte ist in ihren Gliederungen und Reibungen nur verständlich, wenn die ursprüngliche Dreiteilung des freien Volkes zugrunde gelegt wird“ (S. 2), nämlich hoher Adel, niederer Adel, Gemeinfreie.

Wenn nun die Angaben des Pactus und der Lex Alamannorum, die den „medius“, den Mittelfreien zwar mehrfach erwähnen.

sich für die klare Darlegung dieser ständischen Dreiteilung zwar nicht ohne weiteres verwenden lassen, wird sie im Vorwort zum Schwabenspiegel, Landrecht, ausdrücklich betont und mehr in den Mittelpunkt gerückt. Ferner: Die Mittelfreien werden nach E. in Schwabenspiegel Landrecht und Lehnrecht fünfzehn Mal genannt. Andere zeitlich frühere Belegstellen für eine besondere Klasse der Mittelfreien sind eine St. Galler Urkunde von 854 (S. 4) (E. bildet das Adjektiv von St. Gallen fälschlich mit: „St. Gallener“), dann verschiedene Stellen der St. Galler Formelsammlung und erzählenden Quellen, wo etwa die *medii* (Mittelfreien) von den *primi* (der obersten Freischicht) und von den *extremi* (der untersten Freischicht) unterschieden werden.

Auch bei anderen Stämmen finde sich übrigens nach E. diese ständische Dreiteilung in einer mit alamannischen Verhältnissen übereinstimmenden Bedeutung. Ich halte allerdings die für sächsisches Gebiet S. 9, Anm. 22 beigebrachten Quellenbelege als unzureichend, zum Teil als irreführend, und für andere Stammesgebiete, z. B. das fränkische, scheinen Belege für eine solche ständische Dreiteilung der Freien Bevölkerung überhaupt zu fehlen.

„So leicht es ist, die Dreiteilung des Volkes quellenmäßig zu erweisen, ebenso schwer ist es, die wesentlichen Merkmale der drei Teile aufzuzählen und mit sicheren Zeugnissen zu belegen. Die ständischen Grundlagen des mittelalterlichen Lebens werden in unseren Quellen mehr vorausgesetzt als hervorgehoben. So oft auch Freie erwähnt werden, so unterbleibt doch meist eine deutliche Zuweisung zu einem der drei Stände und nur ausnahmsweise wird die Stufe der Freiheit näher bezeichnet“ (S. 10). Zunächst bildet nach dem Verfasser die soziale Grundlage der den obersten Freienstand einnehmenden hochadeligen Familien der Besitz hoher Gerichtsbarkeit. Der Besitz hoher Gerichtsbarkeit sei das wesentliche Standesmerkmal für den hohen Adel. In diesem Zusammenhange nun streift E. die Frage nach der Entstehung der von der Grafschaft exempten, weltlichen Hochgerichtsbezirke solcher hochadeliger Familien.

Wenn auch E.'s Gedankengang hier wohl auf dem richtigen Wege ist, so widmet er der Klärung dieses für die deutsche Verfassungsgeschichte nicht unwichtigen Problems vielleicht keine genügende Aufmerksamkeit. Ich möchte darum versuchen, hier einiges kurz zu ergänzen.

Die Basis dieser weltlichen Hochgerichtsbezirke ist regelmäßig grundherrlicher Natur. Daß nun ein Graf etwa innerhalb seines eigenen gräflichen Bezirks seinen Grundbesitz von der eigenen landgerichtlichen Jurisdiktion und anderen daneben her-

gehenden Pflichten — z. B. Steuer und Dienst — eximierte, ist ohne Schwierigkeit denkbar, wie auch die Möglichkeit, daß dieser Zustand weiter dauerte, wenn später Grafschaft und gräflicher Grundbesitz in verschiedene Hände kamen, etwa durch Schenkung an ein Kloster. Zur Erklärung, wie nun aber solche Immunitäten in Grafschaftsbezirken, wo das eben beschriebene Verhältnis nicht bestanden hat, sich bildeten, könnte folgende von E. S. 16 f. herangezogene Urkunde über den Meierhof in Kirchbierlingen vom Jahre 1216 (Wirt, U. B. 3, S. 45 f.) auf eine Lösung hinweisen. Nach dieser Urkunde beanspruchte der Pfalzgraf von Tübingen für den Meierhof Kirchbierlingen, der seiner Familie als freies Eigen gehört hatte und von seinem Vater dem Kloster Marchtal geschenkt worden war, Immunität gegenüber den Grafen von Berg, in deren Gebiet dieser Hof gelegen war. Wichtig ist die Begründung dieses Verlangens: „ego enim (sc. Pfalzgraf von Tübingen) et omnes mei progenitores nichil feodi a dictis comitibus (sc. Grafen von Berg) possedimus set nobilitatis titulus equo iure vel ampliori nos decoravit, unde quod pro dei amore religiosis contulimus, volumus esse ab aliis liberum et quietum“: Als Grund für die Immunität des Meierhofs Kirchbierlingen gegenüber den gräflichen Befugnissen der Grafen von Berg wird die Tatsache angeführt, die Pfalzgrafen von Tübingen seien zum mindesten gleichhohen Standes wie die Grafen von Berg; sie seien niemals Lehnsleute der Grafen von Berg gewesen, was ihren Heerschild diesen gegenüber geniedrigt haben würde. Ähnlich motiviert auch in einer von E. ebenda zitierten Urkunde von 1241 (Wirt, U. B. 4, S. 35) Graf Wolrad von Veringen seinen Verzicht auf Grafenrechte über einen Hof des Klosters Salem in Ertingen mit der Begründung, der Hof sei ursprünglich Eigengut der Grafen von Helfenstein gewesen. Eine solche weltliche Immunität war also bedingt durch eine ständisch nicht niedrigere Stellung ihres früheren oder gegenwärtigen Inhabers gegenüber dem Hochgerichtsherrn des für diese Immunität in Frage kommenden Grafschaftsbezirks.

Und das hatte nun vielleicht wieder diesen Grund: Einzig von ständisch inferioren Gutsbesitzern (das waren also vor allem die eignen Lehnsleute und Ministerialen, die freien Ritter und die Gemeinfreien) konnte im 13. Jahrhundert ein hochadliger Landgerichtsherr den Besuch seiner Landgerichte, Steuer und Dienst noch fordern. Dem Landgerichtsherrn ständisch gleiche oder gar übergeordnete Gutseigentümer konnten dazu nicht mehr verhalten werden. Denn die ständische Gliederung hatte im deutschen Verfassungsleben eine solche Bedeutung gewonnen, daß zu Grundeigentum in einem Grafschaftsbezirk noch gewisse stän-

dische Inferiorität als Voraussetzung der Leistung der Gerichts- und sonstigen Untertanenpflichten hinzugekommen zu sein schien. Wenn nun ein solcher Hochadeliger nicht landgerichtspflichtig war, seinen Grundbesitz vor dem Landgericht nicht zu vertreten brauchte, konnte im Zusammenhange damit sein Grundbesitz mit den darauf angesiedelten, seiner Grundherrschaft oder Lehns- hoheit unterworfenen Personen überhaupt von den Einwirkungen der gräflichen Gewalt der betreffenden Grafschaft dauernd frei werden. Dem hochadeligen Inhaber einer solchen Grundherr- schaft stand mit solchem Ausschlusse der ordentlichen Gerichts- barkeit die Möglichkeit offen, über seine Grundherrschaft nun selber alle die Rechte auszuüben, die ordentlicher Weise dem Grafen des für sie zuständigen Bezirkes zugekommen wären. Da die Grundherren, die durch ihre ständisch hervorragende Stellung eine solche Immunität für ihre Grundherrschaften verursachten, anderswo regelmäßig Inhaber gräflicher Rechte waren, so konnte damit eine eigentliche Ausdehnung ihrer gräflichen Befugnisse über ihren in fremden Grafschaften gelegenen immunen Besitz vor sich gehen. Und es gehört vielleicht in den gleichen Ge- dankengang, wenn Ssp. III, 80, § 1 das erblose Gut von über 30 Hufen Umfang nicht mehr dem Grafen, sondern dem Könige anfallen läßt, weil es sich da regelmäßig um hochadeligen und aus der Grafschaft eximierten Besitz gehandelt haben mag.

Die ständischen Merkmale der Gemeinfreien kurz be- rührend, kommt E. S. 25 ff. nun zu seinem eigentlichsten Thema, zu den Mittelfreien. Er legt vor allem Wert auf die Fest- stellung, daß man „den Mittelfreien nur im Kreise des niederen Adels suchen“ dürfe (S. 26), welcher Auffassung zugestimmt werden kann. Und zwar rekrutiert sich dieser niedere Adel so- wohl aus den freien Rittern als aus den Ministerialen. E.'s Aus- führungen über die Entstehung der Ministerialität kann ich je- doch nicht beistimmen: S. 44 wird die Behauptung vertreten: „daß es sich in der Gesamtstellung der Ministerialität nur um eine geminderte Freiheit, nicht um eine gehobene Unfreiheit handeln kann.“ Näheres Eingehen auf die Ergebnisse der Spezial- forschung hinsichtlich der Rechtsstellung der Ministerialen hätte den Verfasser vor einer so absoluten Behauptung bewahrt. Nehmen wir z. B. einmal die Ministerialitätsverhältnisse des Hochstiftes Basel vor, wo die Ministerialen eine bedeutende Rolle gespielt haben, wie uns denn gerade für die Basler Ministerialen eines der wenigen Dienstmannenrechte erhalten ist: In Basel finden wir im 13. Jahrhundert die Ministerialen in zwei Parteien ge- spalten, die sich auch gesellschaftlich voneinander getrennt hielten. Und diese eigentümliche Spaltung innerhalb der Ministerialität

hatte mit ihren Grund gerade in der verschiedenen Herkunft der zu den beiden Parteien gehörenden Geschlechter. Zu der einen gehörten die aus der Unfreiheit emporgestiegenen Ministerialen-Geschlechter (die Schaler, Münch, Marschalk, Kämmerer), zu der anderen vornehmlich die ursprünglich edelfreien Familien (z. B. von Eptingen, von Ufheim, von Ramstein, von Frick), die erst später in die Ministerialität des Basler Hochstifts eingetreten waren und sich nun gegenüber den älteren, aus der Unfreiheit emporgewachsenen Ministerialenfamilien in der Zulassung zu den Ämtern und Würden, die der Bischof seinen Ministerialen zu vergeben hatte, hintangesetzt fühlten (vgl. dazu Heusler, Basler Verfassungsgeschichte, S. 122).

Ihrer Herkunft nach können die Ministerialenfamilien von Anfang an unfrei gewesen oder, ursprünglich freien Standes, erst später in die Ministerialität eingetreten sein, und natürlich vermochte das Eintreten vieler ursprünglich freier Elemente unter die Ministerialen deren ständische Geltung zu heben, sie mit den freien Rittern ständisch zu verschmelzen. Ein wichtiger Grund, warum die Stellung der unfreien Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert einen so engen Zusammenhang mit derjenigen der freien milites aufzuweisen beginnt, liegt wohl in der Tatsache, daß die berufsständische Gleichheit zwischen freien und unfreien Rittern als das wesentlichere den Stand bedingende Element die geburtsständische Ungleichheit immer mehr überbrückte.

Ein wichtiges Standesmerkmal der Mittelfreien, mit denen sich die ritterlichen Ministerialen berufsständisch vermischten, ist nach E. die Sendbarkeit (S. 46 ff.). Die Mittelfreien sind die Urteiler im Landgericht des hochadeligen Gerichtsvorsitzenden. Es ist naheliegend, daß gerade hier die ministerialischen Ritter als Urteilsfinder vorkommen. Sie befanden sich in einem besonderen Dienstverhältnis zu dem hochadeligen Gerichtsherrn. Seine Ministerialen konnte der Gerichtsherr zu den Gerichtssitzungen leichter aufbieten als die im Gerichtsbezirk angesessenen freien Ritter, die einzig der allgemeinen Dingpflicht unterstanden. K. Beyerle sagt im Hinblick auf ähnliche Zustände in Sachsen ganz mit Recht: Der Graf „war kein Schwurgerichtspräsident von heute, dem die starke Zwangsgewalt des Staates seine Dingmannen zuführte“ (K. Beyerle, Die Pflegehaften, in Sav. Ztschr., Germ. Abt. XXXV, S. 277; es ist überhaupt zu bedauern, daß, so viel ich sehen konnte, E. diese sehr eingehende Untersuchung über z. T. ähnliche Verhältnisse in sächsischen Gebieten nicht benützt zu haben scheint. Seine Darlegungen hätten dadurch nur gewinnen können).

Wenn im Hochmittelalter regelmäßig die Ritter als Urteilsfinder auftreten, vermißt man bei E. die dafür wohl nächstliegende Begründung: Die Gemeinfreien kamen als Urteilsfinder nicht mehr in Betracht, weil sie über die ständisch höheren Ritter doch nicht hätten Urteil finden können, sondern nur über ihres gleichen. Den Hochadeligen — der etwa noch im Landgericht erscheint, vgl. E. S. 49 f. — entbindet seine ständische Stellung vom Besuche der Landgerichte, wie das oben ausgeführt worden ist (soweit er nicht selber als Gerichtsherr seinem Gericht vorsitzt). So bleibt schließlich praktisch nichts anderes übrig, als daß die Ritter die Funktion der Urteilsfindung übernahmen, wozu vor allem wieder die ritterlichen Ministerialen des Gerichtsherrn aufgeboten werden konnten. So sagt K. Beyerle z. B. l. c.: „Rittersart und Schöffenfähigkeit haben von Hause aus nichts miteinander zu tun. Vielmehr ist der Einschlag des Moments der Schöffenbarkeit in der ritterlichen Heerschildordnung nicht aus dieser heraus entstanden, sondern in sie hineingetragen.“ E. scheint dagegen (z. B. S. 58) von der Meinung auszugehen, daß die Urteilsfindung so gut wie ein Standesvorrecht der Ritter gewesen sei. Dem kann nicht beigestimmt werden.

In anderen Gedankengängen bewegt sich der VI. Abschnitt (S. 59 ff.). E. fragt sich hier, auf welchen wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen basiert die Stellung des miles. Denn: „Als Vertreter eigener Interessen, als Träger selbständiger Kräfte, ... tritt uns der Ritter von Anfang an entgegen...“ Sobald man deutlicher sieht, erscheint als regelmäßige Basis der ritterlichen Familie nach E. ein Gut von wechselnder Größe, das, in die Markung des namengebenden Dorfes eingestreut, mit zahlreichen, das ganze Dorf umfassenden Rechten und Lasten ausgestattet ist und an Wert die andern Güter des Dorfes überragt. Der Ritter ist nach E. damit der Dorfherr, der Obermärker, der Inhaber von Zwing und Bann, d. h. einer Polizeigewalt, die sich auf kommunale Bedürfnisse des betreffenden Dorfes bezieht; diese Dorfgewalt ist Zugehör seines mit größeren Landstücken im Kern der Markung günstig arrondierten Hofes, der sich dadurch in vielen Dörfern von den andern Landlosen wesentlich unterscheidet. Diese Arrondierung wird sich nicht erst nachträglich gebildet haben. Sie muß vielmehr aus der anfänglichen Flureinteilung stammen. Dieser Haupthof kann aber nach E. auch im Eigentum irgend eines auswärtigen Grundherrn gestanden haben, der dadurch ebenfalls zum Dorfherrn wurde: „Schon in frühester Zeit sind zahlreiche Maierhöfe samt ihren Rechten in die Hände des Hochadels gelangt. Eben in dieser Entwicklung finden wir eine Erklärung dafür, daß von den durchaus gleichartigen Gebilden die einen später

als Maierhöfe in grundherrlicher Abhängigkeit erscheinen, während sich die andern die freiere Stellung des Rittersitzes behauptet oder errungen haben“ (S. 62).

Es folgt dann die Güterbeschreibung einer Anzahl von Meierhöfen und Rittergütern des schwäbischen Gebiets an Hand von Lagerbüchern, die vom Ende des Mittelalters oder bloß aus der Neuzeit stammen, von denen aber bei der Stetigkeit des Grundbesitzes E., grundsätzlich nicht mit Unrecht, auf frühere Jahrhunderte Rückschlüsse ziehen zu dürfen glaubt.

Und es besteht nach E.'s Darlegungen in der Tat manchmal eine auffällige Übereinstimmung zwischen Meierhof und Rittergut. Aber deswegen ist es mir noch nicht erwiesen, daß der grundherrliche Meierhof mit seinen Rechten notwendig vom freien Rittergute abstammen müsse, wie das die Meinung E.'s zu sein scheint (vgl. oben das Zitat aus S. 62). Auch ist mir eine notwendige Beziehung des Haupthofs gerade zum niederen Adel noch nicht ganz plausibel. Es darf wohl auch festgehalten werden, daß eine solche namentlich in Zwing und Bann sich äußernde Dorfherrschaft noch auf anderm Wege entstanden sein konnte.

Woher kommt nun diese so häufig zu beobachtende und von Anfang an vorhandene Vormachtstellung dieses einzelnen Gutes, die sich in Zwing und Bann über das ganze Dorf äußert?

E. vermutet nun, es sei dieses bei der ersten Landverteilung bevorzugte Gut das Landlos des Führers der Ansiedlergruppe gewesen. Diese Ansiedlergruppe konnte ein Sippeverband sein, und die Gewalt der „führenden Persönlichkeit“ über diese Gruppe, die sich dann in einer Dorfherrschaft territorialisierte, sei also eigentlich familienrechtlicher Natur gewesen. Der Nachkomme der „sippeführenden Persönlichkeit“ hätte dann mit der erblichen Übernahme dieses Haupthofes im Dorfe jeweilen die auf diesen Haupthof radizierte Dorfherrschaft gewonnen und sei so zum Dorfherrn, zum Inhaber von Zwing und Bann, geworden.

Die Aufzeigung dieses die genossenschaftliche Struktur mancher ländlichen Ansiedlung von Anfang an durchkreuzenden herrschaftlichen Momentes machen die Ausführungen E.'s sehr anziehend. Man wird diese Ergebnisse, die E. zum Teil aus einer früheren Abhandlung über die Entstehung des niederen Adels übernehmen konnte, zu berücksichtigen haben.

Basel.

Jacob Wackernagel.

Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation, 1521—1552. Herausgegeben mit Unterstützung der bernischen Kirchensynode von R. Steck und

G. Tobler. Vierte bis sechste Lieferung. Bern, K. J. Wyß Erben.

Seit unserer letzten Besprechung ist die Publikation der Akten zur Berner Reformation um drei Lieferungen fortgeschritten, umfassend die Nr. 748—1319, zeitlich vom 27. Oktober 1525 bis 14. September 1527 reichend. Es sind kritische Monate für die Reformationsgeschichte gewesen, aber aus allem vorsichtigen Lavieren resultierte schließlich doch der Fortschritt: die Disputation von 1528, die den Durchstoß bedeutete, kündigt sich an. Sehr interessant ist an der Hand vorliegenden Materials die Unzulänglichkeit des Kompromißmandates von 1523 zu beobachten, das da glauben konnte, mit der Evangeliumspredigt als von beiden Teilen gemeinsam anerkannter Norm die Glaubensdifferenz aus der Welt zu schaffen. Man muß zugeben (Nr. 882), daß „sölichs nit so vil erschossen, dann daß für und für us mißhålung des verstands obgemeldter h. göttlicher geschrift mancherlei nüwring des alt harbrachten gloubens sich zugetragen, haruf wir abermals einander, vollkommner luterer mandat angesächen und usgesandt haben.“ Das war aber auch ungenügend, und nun wird nach Befragung von Stadt und Land — vgl. die sehr lehrreichen Antworten der einzelnen Gemeinden Nr. 891 — am 21. Mai 1526 das berüchtigte reaktionäre Pfingstmandat erlassen (Nr. 892, vgl. 893), um schon vor Jahresfrist ins Wanken zu geraten (Nr. 1172, 1196), wiederum lehrreichen Antworten der Einzelgemeinden zu rufen (Nr. 1205), und schließlich am 27. Mai 1527 einer reformationsfreundlichen Auslegung des ersten Mandates Platz zu machen (Nr. 1221). Daß für diese schwankende Haltung die Rücksichtnahme auf die fünf katholischen Orte stark mitbestimmend war, geht aus den Akten hervor: es sind die Zeiten, da katholischerseits der Ausschluß Zürichs von der Tagsetzung gefordert wurde, dem gegenüber in den Berner Gemeinden ein starkes eidgenössisches Gesamtgefühl sich bekundet: „damit ein eynigung in der Eydgnoschaft beliben mag“ (Nr. 786). Es spricht ein ungemein starker Idealismus aus den vom Landgericht Sternenbergr (s. die Einzelantworten Nr. 824) kommenden Worten, man solle sich „ganz und gar nüt sünderen,“ denn der Gott, der Himmel und Erde geschaffen, werde auch schon kräftig genug sein, die von Zürich „wider in unser wesen zu bringen.“ Der Disputation gegenüber, die man nicht in Baden, sondern in Basel wünschte (Nr. 812), war man in Bern äußerst reserviert, woraus sich auch Hallers Haltung in den Verhandlungen erklärt, und man wünschte schließlich, in den gedruckten Disputationsakten nicht genannt zu sein (vgl. Nr. 818, 856, 888 f., 906, 937, 1067, 1072, 1074, 1084, 1142).

In der inneren Politik tritt deutlich die Herausbildung der Landeskirche hervor. Das bedeutet negativ die Ablösung vom Lausanner Bischof, positiv die eigene Regie des Kirchenwesens. Für ersteres sei auf Nr. 844 und 860 verwiesen mit der viel-sagenden Wendung: *hoc tempore rem intactam praeterire decrevimus*, für letzteres auf die Aufhebung bzw. Einschränkung der Präsentationsgebühren an die Bischöfe (Nr. 1093) oder etwa auf die Behandlung der Ehegerichtsfälle; die letztere ist außerordentlich lehrreich, eine Parallele, die aber nicht der Selbständigkeit ermangelt, zum Zürcher Chorgericht; sehe ich recht, so ist man in Bern z. T. weiter gegangen als in Zürich, wie etwa im Dringen auf den die Ehe bestätigenden Kirchgang (vgl. Nr. 913, 774, 779 u. ö.). Die ursprünglich glatt abgeschlagene Forderung auf Beseitigung des Zölibatzwanges dringt schließlich mit Erfolg durch (Nr. 763 f., 1306, 1309), aber die Messe steht trotz Rüttelns an ihr noch fest (Nr. 782, 819, 853, 869, 871, 1145). „Ungeschickte“ Bücher sollen verbrannt werden, und da Bern noch keine eigene Druckerei besaß, die Literatur vielmehr von Zürich kam, ergeht an dieses entsprechende Warnung (Nr. 942, 943). Am 24. Oktober 1526 werden die Feiertage festgelegt im Sinne einer starken Reduktion, und wenn von den Marienfesten ausdrücklich die Empfängnis ausgenommen wird, so war man durch den Jetzerhandel gewitzigt (Nr. 1021). Für die Schulgeschichte ist wichtig Nr. 1023, die Besoldung des Schulmeisters Hieronymus Kasselmann; auch für „meyster Frantzen“ (Kolb) wird die Besoldung — die gleiche wie für Haller — ausgeworfen (Nr. 1278, vgl. 1279, 1163, 1167). Gegenüber kirchlichen Banngelüsten durch Ausschluß vom Abendmahl antwortet der Rat mit Aufhebung der Abendmahlsverweigerung (Nr. 1103, 1164); Laienpredigt aber wird verboten, trotzdem man anerkennen muß, daß der Betreffende „das evangelium woll prediget“. Dabei waren natürlich Besorgnisse wegen Winkelprediger und Wiedertäufer maßgebend (vgl. für diese Nr. 801, 815, 836, 1187, 1189, 1280, 1303, 1302 f., 1318, 843). Kulturgeschichtlich verdienen Erwähnung die Nachrichten über das Wahrsagen (Nr. 783), die Frauenhäuser und Kuppelerei (Nr. 789, 859), das Zutrinken (Nr. 826), die Spiele auf dem Friedhof (Nr. 872, vgl. 1087), das Tanzverbot (Nr. 1235), die Irrenfürsorge (Nr. 1033) und die sehr interessante Notiz über eine Bettlerbrüderschaft mit besonderem Wahrzeichen (Nr. 1302). Endlich sei noch der wertvollen Nachrichten über Farels Wirksamkeit in Aigle gedacht (Nr. 1144, 1243, 1246).

An Druckfehlern u. dgl. notiere ich: S. 261, Nr. 814, Z. 8 v. unten ist Zitat = Luk. 11, 17; S. 294, Nr. 830, Z. 5 v. unten ist wohl „widertäufer“ gemeint; Nr. 1145, Z. 6 ist wohl statt „eb“

zu lesen: „eh“, Nr. 1257, Z. 11 v. u. lies: geschwornem. Etwas willkürlich sind leider die in Klammern beigeetzten Erläuterungen ausgefallen; sie finden sich etwa zu Nr. 1043, 1106, 1128, 1243, 1254, anderweitig aber nicht, z. B. nicht zu dem in der kritischen Zwingli-Ausgabe fehlenden, also unbekanntem Briefe Oekolampads an Zwingli vom 13. Juli 1526, obwohl hier die Erläuterung an der Hand des a. a. O. unmittelbar voraufgehenden Oekolampadbriefes (opp. VIII, Nr. 505) nicht allzu schwer gewesen wäre.

Zürich.

W. Köhler.

THD. RUYS: Petrus Dathenus. 335 S. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1919.

Dieser Niederländer — so kann man ihn wohl nennen, trotzdem er einen sehr großen Teil seines Lebens fern von der Heimat, teils in England, teils auf deutschem Boden zubrachte — verdient um deswillen auch in dieser Zeitschrift Erwähnung, weil er in gewissem Sinne den reformierten Protestantismus seiner Zeit (er lebte von 1531 bis 1588) verkörperte, infolgedessen auch zur Schweiz Fühlung gewann und mit Beza und Bullinger in Korrespondenz stand, ohne daß er gerade von dieser Seite her entscheidende Anregungen empfangen hätte. Eine neue Biographie des Dathenus ist willkommen, da nach dem größeren Werke von H. Q. Janssen 1872 allerlei belangreiches Material zu Tage getreten war. Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat die Literatur (vgl. die an der Spitze stehende Übersicht) sorgfältig herangezogen und auf Grund derselben ein Lebensbild aufgebaut, das in den Details zuverlässig ist; was ihm aber fehlt und die Dissertation deutlich als Anfängerarbeit kennzeichnet, ist Großzügigkeit und Weite des Gesichtskreises: er hätte Dathenus als Typ des Calvinisten herausarbeiten sollen und den Rahmen der allgemeinen Zeitgeschichte exakter anfertigen müssen; jetzt laufen wir Gefahr, in den Einzelheiten zu versinken. England, wo er als Flüchtling weilte, Frankfurt a. M., wo er Prediger der flamandischen Gemeinde war, die Pfalz, wo er in dem durch Calvinistenfleiß zur Industriestadt emporgeblühten Frankenthal wirkte und mit den Wiedertäufern das berühmte Religionsgespräch 1571 führte, Gent, Danzig, Elbing, Wesel — lauter Stätten seiner Tätigkeit —, das alles sind doch Wirkungsfelder typischer Art gewesen und hätten darum grundsätzliche Beleuchtung verdient. Wie hochinteressant ist doch die rücksichtslose Opposition dieses starren Calvinisten gegen Wilhelm v. Oranien nur aus dem Grunde, weil er „ungläubig“ wird, d. h. aus politischen Gründen den Katholiken Zugeständnisse macht! Darin manifestierte sich der

reformierte Anspruch auf theokratische Staatsleitung, und aus der Opposition des Staates dagegen resultierte dann wieder die schließliche Trennung von Staat und Kirche gerade auf reformierter Seite. Und wie konnte der Calvinist in den Verdacht kommen, David-Jorist, d. h. schwarmgeistiger Spiritualist zu sein? Da hätte das ganze Problem: Calvinismus und Täuferium in ihren ursachlichen Zusammenhängen aufgerollt werden müssen. Es ist wirklich schade, daß R. die geistesgeschichtliche Seite seines Themas zu behandeln, sich nahezu ganz hat entgehen lassen; nicht einmal auf die Theologie des Dathenus geht er näher ein, begnügt sich vielmehr mit kurzen Inhaltsangaben seiner Werke. Was an geistesgeschichtlichen Gedankengängen sich findet, liegt in biographischem Rahmen eingebettet, und da muß hier herausgehoben werden die sehr lehrreiche Kontroverse mit Bullinger über das Staatsregiment (S. 93 ff.): der Zürcher kommt in den Verdacht, Anhänger des Heidelberger Erastus zu sein, d. h. die Staatskirche zu verfechten, und diese Ideen in die Niederlande zu tragen. Wie seltsam klingen doch Bullingers Sätze: „neque habuimus unquam presbyterium vel talem senatum ecclesiasticum, qui examinaverit communicaturos et ad communionem admiserit aut ab ea excluserit peccatores . . ., sceleratos et offendentes ecclesiam alia ratione coercentes esse et in viam reducendos arbitramur, qui existimamus et credimus coenam dominicam a domino esse institutam, non ut sit ventilabrum aut cribrum, quo cribrentur aut dispergantur ab invicem homines, sed synaxim, id est, coagmentationem, societatem, communionem et coniunctionem ad colligendos congregandosque homines peccatores. . .!“ Bullinger gleitet doch vollkommen hinweg über die Entwicklung, die die Bannfrage in Zürich unter Zwingli genommen hatte, der nur deshalb auf die kirchliche Banngewalt verzichtet hatte, weil der Rat sie nicht gestattete.

Im Anhang teilt R. einige Briefstücke mit, darunter einen, wie es scheint, unbekanntem Brief Calvins an Dathenus, drei Briefe von ihm an Bullinger (aus dem Zürcher Staatsarchiv), einen Brief an Beza, einen an die Zürcher Prädikanten und Professoren (ebenfalls aus dem Zürcher Staatsarchiv). Leider wimmelt es in den Briefen von Fehlern, die schwerlich alle als Druckfehler zu betrachten sind; es ist unmöglich, sie hier aufzuführen. Dankenswert ist, daß R. auch dem Porträt von Dathenus eine Untersuchung widmete, aber es scheint mir sehr zweifelhaft, ob das an die Spitze gestellte Bild wirklich den Calvinisterprediger darstellt. Die Tracht dürfte nicht unbedingt für den Geistlichen sprechen, vielmehr möchte ich vermuten, daß wir den „statendrukker en ouderling te Middelburg“ Petrus Dathenus vor uns haben, der

mit seinem berühmteren Namensvetter verwechselt worden ist. Wenn die Vorlage des Bildes im Besitz der Witwe Wybo gewesen ist, wie unter dem Bilde steht, so liegt es doch am nächsten, an Pieterella Lacroix, die Schwägerin jenes Petrus Dathenus, zu denken, die seit 1763 Witwe des Bartholomäus Wybo war (s. S. 295, Anm.) und ein Bild ihres Schwagers besaß. Im anderen Falle wissen wir ja nicht einmal, ob der Calvinist Dathenus mit jenem späteren Namensvetter verwandt war, und es bleibt rätselhaft, wie das Bild an die Witwe Wybo kam.

Zürich.

W. Köhler.

JAKOB STEINEMANN: Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653. Bern, A. Francke, 1920. 143 S.

Emanuel von Rodts Geschichte des bernischen Kriegswesens¹⁾ bringt eine erschöpfende und gewissenhafte, auf genauestem Studium der Quellen begründete Darstellung, die auch heute noch nicht veraltet ist, daß man die Frage aufwerfen darf, ob wirklich eine Neubearbeitung am Platze sei. Der Verfasser fühlt das augenscheinlich, er erklärt im Vorwort, seine Absicht sei ursprünglich gewesen, eine Geschichte der Leibesübungen in der Schweiz zu geben; erst im Verlaufe seiner eingehenden Studien, die auf ungedrucktem und gedrucktem Material fußen, ist er auf das endgültig behandelte Thema gekommen. Nach seiner Ansicht blieben von Rodt wichtige Quellen unbekannt und dem Zeitraum von 1560 bis 1653 sei von ihm nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden, besonders über die Einführung des Exerzitiums.

Dieser Abschnitt der bernischen Kriegsgeschichte ist deshalb nach der Meinung Steinemanns auch für das gesamte schweizerische Heerwesen bedeutungsvoll, weil in ihm zum ersten Mal bewußte, nach bestimmten Vorschriften und Reglementen durchgeführte Exerzierübungen abgehalten worden sind und weil erst in diesem Zeitraum durch Übungen im Frieden die Kriegsbereitschaft der Eidgenossen gehoben wurde und nicht schon früher. Er gliedert seine Arbeit in drei Hauptabschnitte: „Entstehung des Reformbedürfnisses, das bernische Kriegswesen vor Beginn der Reform, die Durchführung der Reform.“ Der Verfasser führt uns die Anzeichen der schon im 15. Jahrhundert beginnenden Rückständigkeit des schweizerischen Kriegswesens vor Augen, besonders in Bezug auf die Entwicklung der Feuerwaffen. Diese Darstellung kann man gelten lassen; immerhin sei zu bemerken, daß die angegebenen Zahlen (S. 12), die vergleichsweise den Ge-

¹⁾ Geschichte des Kriegswesens der Berner. Bern, Jenni, 1831.

samtbestand der Feuerwaffen im Gebiete des deutschen Ordens um 1411 mit 173 Stück angeben, sich teilweise auf Geschütze beziehen, Handbüchsen sind davon nur 99 Stück. Die 676 Stück von 1414 und die Zahl von 863 von 1437 begreifen ebenfalls die Stein- und Lotbüchsen, also Feldgeschütze, in sich. Wir dürfen daher mit diesen Zahlen, die sich nebenbei auf ganz andere Verhältnisse beziehen, nicht auf schweizerische Verhältnisse abzielen. Zudem fehlen ähnliche Angaben aus schweizerischen Gebieten nicht völlig. 1415 besaß Basel 68 „Stabbüchsen“²⁾ und 3 „Klotzbüchsen“ und in Liestal befanden sich 10 „Hand“- und 16 „Springbüchsen“. In Olten 20 „Bleiklotzbüchsen“ u. s. w., alles Handfeuerwaffen. Also waren im Anfang des 15. Jahrhunderts allein im Gebiet von Basel ca. 120 Handfeuerwaffen vorhanden. Auf die ganze Schweiz bezogen, dürfen wir eine stattliche Vertretung der Feuerwaffen annehmen. Der Verfasser behauptet, daß die Eidgenossen den Wert der Feuerwaffen nicht sofort richtig eingeschätzt hätten. Daß das nicht stimmt, beweist die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz.³⁾ Der Antrieb zur Ausbreitung der Feuerwaffen, seien es nun Geschütze oder Handfeuerwaffen, war in der Schweiz mindestens ebenso groß wie im Ausland. Auch die „Rückständigkeit des Schweizerischen Kriegswesens in der Geschützfrage“ stimmt nicht. „Die Regierungen verzichteten auf die Schaffung zentralisierter Kriegsmittel.“ „Nirgends finden wir Ansätze zu einer gemeinsamen Kriegskasse, weder bei einem einzelnen Ort, noch für die ganze Eidgenossenschaft.“ Ich möchte da hingegen auf von Rodt hinweisen.⁴⁾ 1468 wurden die Kosten der Belagerung von Waldshut auf die Orte verteilt. Schon 1410 wird wegen der gemeinsamen Kosten über den Zug ins Eschental beraten, ähnliches 1422 und 1427, ferner 1444 bei der Belagerung von Rapperswil.⁵⁾ Eine gemeinsame Kriegsführung bedingte auch eine solche in den Ausgaben. In den Burgunderkriegen finden wir mehr wie nur Ansätze einer gemeinsamen Kriegskasse. Man denke ferner an die Beuteverteilung zwischen Eidgenossen und niederer Vereinigung. Die gemeinsame Kostenverteilung unter einzelnen Orten war nicht zu umgehen, wenn auch die Rechnungen zum großen Teil nicht auf uns gekommen sind. Beweis für das finanzielle Zusammenarbeiten ist auch der durchaus übliche Brauch, die Büchsenmeister unter den eidgenössischen Orten und ihren Verbündeten sich

²⁾ Anzeig. f. schweiz. Altertumskunde, N. F., XII, S. 229 und 231.

³⁾ S. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 28. Band, 1918/20, E. A. Geßler, S. 179—460, 3. Abteil., S. 316/17, 239, 385, 433.

⁴⁾ Bernisches Kriegswesen, S. 99; ferner Mitteilungen w. o. S. 254/55/59.

⁵⁾ Mitteilungen w. o. S. 219, 221, 254, 317.

gegenseitig auf Selbstkosten auszuleihen, ebenso auch Geschütze selbst.

So ist ein Zusammenwirken eidgenössischer Artillerie verschiedener Orten belegt, z. B.:

1383 zwischen Bern und Luzern (Mitteil. w. o. S. 200/01).

1386 zwischen Bern und Solothurn (Mitteil. w. o. S. 246).

1405 zwischen Zürich und Zug (Mitteil. w. o. S. 219).

1415 zwischen Bern und den andern Eidgenossen (Mitteil. w. o. S. 248).

1417 zwischen Zürich und dem Grafen von Toggenburg (Mitteil. w. o. S. 218).

1443 zwischen Bern-Waldstätte, Zug, Glarus (Mitteil. w. o. S. 206, 263).

1444 zwischen allen Eidgenossen gegen Zürich (Mitteil. w. o. S. 249, 317).

1444 zwischen Basel und Bern (Mitteil. w. o. S. 270).

1445 zwischen Basel und Bern (Mitteil. w. o. S. 269).

1460 zwischen den Eidgenossen gemeinsam (Mitteil. w. o. S. 250).

1462 zwischen Basel und Straßburg (Mitteil. w. o. S. 270).

Diese Stellen mögen zum Beweise genügen, daß ohne eine gemeinsame Verrechnung alle diese Unternehmungen gar nicht möglich gewesen wären. Um die Wende des 15. Jahrhunderts ereigneten sich große Umwälzungen im Geschützwesen, besonders bei der schweren Artillerie. Das vom Verfasser erwähnte „Gefühl der Unzulänglichkeit ihres Geschützwesens“ hatten die Eidgenossen damals sicherlich, das zeigt der Geschützlieferungsvertrag mit der Krone Frankreich 1499; allein der Mangel bezog sich nur auf das schwere Geschütz; Feldgeschütze waren im Überfluß vorhanden.⁶⁾ Unrichtig ist die Behauptung Steinemanns, daß die Technik im Bau brauchbarer Feldgeschütze bei den Eidgenossen im Rückstand gewesen. Ihre Artillerie war von der Mitte des 15. Jahrhunderts an so felchtüchtig und beweglich wie die ihrer Gegner.⁷⁾ Der Mangel an Artillerie in den Mailänderfeldzügen ist durch andere Ursachen bedingt worden, immerhin ist in Giornico ein beträchtliches Artilleriedepot vorhanden gewesen.⁸⁾

Im Gegensatz zur „Rückständigkeit im schweizerischen Kriegswesen“ beschreibt der Verfasser im zweiten Unterabschnitt die „Fortschritte des ausländischen Kriegswesens im 16. Jahrhundert“. Immerhin gibt er zu, daß man „ringsum zur Aufstellung von In-

⁶⁾ Mitteilungen w. o. S. 375, 385, 393, 434.

⁷⁾ Mitteilungen w. o. S. 382, 393, 434.

⁸⁾ Mitteilungen w. o. S. 211, 219, 254, 262, 295.

fanterie nach Schweizerart“ schritt. Wie war das aber möglich, daß „der Langspieß und das Viereck europäisches Gemeingut wurden,“ wenn, nach seiner Annahme, die Eidgenossen des 15. und des 16. Jahrhunderts keine Marsch- und Gefechtsausbildung genossen? Gerade die Einführung dieser neuen Taktik beweist, daß die Schweizer in fremden Diensten die Lehrmeister nicht nur auf den Schlachtfeldern, sondern sicher auch in der Einzelausbildung waren. Damals brauchte es eben keine Exerzierreglemente mit Paragraphen, die brachte der Schweizer Söldner *brevi manu* von zu Hause mit und bewies seine Waffentüchtigkeit, ohne, wie später, aus der Schreibstube eines Kriegsrats heraus reglementiert zu werden. Die neue holländische Ordnung aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde von den Schweizern sogleich übernommen, sowie die frühere als unzulänglich erkannt wurde, sozusagen zur gleichen Zeit wie in den anderen Staaten, das beweisen geradezu die folgenden Kapitel ausgezeichnet. Um auf das bernische Kriegswesen im speziellen zurückzugreifen, werden „Umfang und nähere Veranlassung der bernischen Reformen“ klargelegt, die wichtigste ist die Schaffung eines ständigen Auszuges um 1560, ferner die Vermehrung der Handfeuerwaffen um die Mitte der 1580er Jahre, sodaß der dritte Mann des Auszugs im Besitz einer solchen war. Dieses Verhältnis wurde auch im Ausland nicht viel früher eingeführt. Man darf auch da nicht von Rückständigkeit reden. Solche schwerwiegende Änderungen, welche tief in das persönliche Verhältnis zur vertrauten Waffe eingreifen, sind nicht wie heutzutage zu beurteilen, wo es sich vielleicht nur um die Einführung einer neuen Patrone und die Umänderung eines Gewehrmodells handelt. Erst wo die Notwendigkeit unumstößlich Reformen bedingte, ist man daran getreten.

Der zweite Hauptabschnitt behandelt „das bernische Kriegswesen vor Beginn der Reform“. Der Verfasser beschränkt sich im Folgenden auf eine Darstellung der Reform in der „Verwaltung des Kriegswesens und der Organisation der Wehrmacht“. Diesen Ausführungen ist hier ohne weiteres zuzustimmen, hingegen erweckt seine Darstellung der „Bewaffnung und Ausbildung der Mannschaft“ schwere Bedenken. Auf die Theorie Steinemanns vom Stechen und Hauen soll hier nur kurz eingetreten werden. „Allgemein dürfen wir wohl den Satz aufstellen, daß der Mensch nur solche Verrichtungen übt, . . . die ihm ein gewisses Vergnügen bereiten, weil sie zum Beispiel etwas Kunst erfordern oder unumgänglich sind. . . .“ „Daß Stechen und Hauen in die leere Luft mit Spieß und Hellebarde Verrichtungen sind, die Vergnügen bereiten, weil sie Kunst erfordern, dürfen wir wohl mit Recht

in Frage stellen.“ Wer je einen Langspieß in die Hand genommen oder eine Halbarte, weiß, daß das Fechten damit allerdings kein Vergnügen ist, und zum Vergnügen haben wohl auch die Eidgenossen ihre Gegner nicht totgeschlagen, sondern um sich ihrer Haut zu wehren.

Steinemann verneint, daß „die Eidgenossen außerhalb der durch den Gegner direkt bedingten Kampfhandlungen zu Hause oder im Felde noch Übungen vorgenommen, die einzig den Zweck hatten, sie gefechtstüchtiger zu machen.“ Er stellt sich damit bei der Besprechung der Bewaffnung und Ausrüstung und in der Frage der Friedensausbildung in Gegensatz zu J. Häne⁹⁾ und verschiedenen andern neueren Forschern im Gebiete der historischen Waffenkunde, indem er das Vorhandensein von Übungen zur Erlernung der Handhabung von Langspieß und Halbarte (die durchgehend Hellebarde geschrieben wird, obwohl die Quellen, die der Verfasser selbst angibt, „Halbarte“, die einzig richtige Form, schreiben. S. 62, 71) im Frieden verneint und nur bei den Schützen und Reitern gelten läßt. Dies ist eine praktisch unmögliche Theorie.

Gerade Stechen und Hauen erfordert Kunst, wer einmal einen Langspieß oder eine Halbarte richtig in der Hand gehalten hat, merkt klipp und klar, daß das Fechten damit allerdings „kein Vergnügen bereitet“ und die Sache nicht so einfach geht. Da ist mit Neben- und Hintermännern, meist auch, wenn sich der Träger nicht im ersten Glied befindet, noch mit Vordermännern zu rechnen. Eine Handhabung der beiden Hauptwaffen war ohne Übung und, gebrauchen wir das ominöse Wort, „Drill“ ausgeschlossen. Diese Beweisführung von Steinemann gegen die Meinung von Häne ist schwach. Als Vorübung für die Handhabung der Halbarte gelten ihm die „Bewegungsformen, die fast jeder Schweizer jeden Tag in seinen gewöhnlichen Hantierungen verwenden mußte.“ Diese sollte genügen zur richtigen Handhabung der Halbarte? Holzhacken und Fechten bedingen etwelchen Unterschied. Die Halbarte war denn doch anders konstruiert, eine mit beiden Armen zu führende Waffe zu Hieb und Stich mit ihrer Beilklinge, dem Hinterhaken und der Stoßklinge. Da hilft ein bloßes „Dreimbengeln“ gar nichts. Ihre Handhabung bedingt regelrechtes Fechten, schulmäßige Übung. Wie also „im friedlichen Erwerbsleben die nötigen Fertigkeiten gewonnen werden konnten,“ ist m. E. undenkbar; von Schwert, Degen und vom Zweihänder nicht zu reden. Einzig die „Mordaxt“ oder noch der „Luzernerhammer“ erforderten, sofern sie als reine Schlag-

⁹⁾ J. Häne - Zürich, Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen, Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 3.

waffen gebraucht wurden, vielleicht weniger Gewandtheit. Ob nun „Drill“ im heutigen Sinne vorhanden war, ist gleichgültig, Bewegungen im Gewalthaufen sind ohne Übung und Marschordnung unmöglich. Man stelle sich zehn Glieder Langspießer in einer Breite von etwa 20 Mann vor.¹⁰⁾ Vorder- und Hintermänner mußten exakt in Reih und Glied aufgestellt sein; ein genaues Ausrichten war unumgänglich nötig, sonst konnte mit den Langspießen nicht ungehindert operiert werden. Man konnte nicht einfach blindlings zustoßen. Ein Spießexerzitium war mit dem Aufkommen des Langspießes unabwendbar. Im Lavater'schen Kriegsbüchlein haben wir für das 17. Jahrhundert ein ausschlaggebendes Reglement mit Abbildungen, das der Verfasser im Literaturverzeichnis nicht anführt, aber dieses ist so wenig wie die bernischer Ordnung von 1615 ein Anfang, sondern ein Ausgang. Daß sich keine früheren Anleitungen und Reglemente aus dem 16. oder gar 15. Jahrhundert erhalten haben, ist bedauerlich, allein daraus darf man nicht den falschen Schluß ziehen, es habe überhaupt keine gegeben. Die Übungen waren selbstverständlich, und wie in vielen andern Fällen, muß man sich vor dem „argumentum ex silentio“ hüten.¹¹⁾ Die Obrigkeiten befaßten sich in der Zeit vor 1600 nicht mit der Truppenausbildung, das war Sache der Zünfte, der Gemeinden und der Vogteien; für den Fremden dienst besorgten das die Obersten, die die Aushebung vornehmen mußten. So zum Beispiel ist, obwohl keine Büchsenmeisterbücher in der alten Eidgenossenschaft erhalten geblieben sind, die Kunst des Büchsenmeisters in hoher Blüte gestanden und die Artillerie und ihr Einfluß auf das altschweizerische Kriegswesen kann deshalb nicht aberkannt werden. Ein geschlossenes Marschieren in der Kampfformation bedingt ohne weiteres Gleichschritt mit Trommel und Pfeifen. Daß eine solche Marschformation allgemein üblich war, beweisen unsere Bilderchroniken zum Überfluß.¹²⁾ Das lernt sich ohne Übung aufs Geratewohl aber nicht. Der Verfasser anerkennt jedoch „weder für die Handhabung der Waffen noch für die Bewegung in der Marsch- und Gefechtsordnung das Vorhandensein von Übungen, die ausschließlich den Zweck gehabt hätten, die Gefechtstüchtigkeit zu erhöhen.“ Ja, was wäre sonst der Zweck gewesen? Die Manöverfähigkeit des eidgenössischen Gewalthaufens war eine große, das

¹⁰⁾ Vgl. von Rodt, B. II, S. 238. — C. v. Elgger, Kriegswesen und Kriegskunst, Luzern 1873, S. 274.

¹¹⁾ J. Häne, Zum Wehr- und Kriegswesen in der Blütezeit der alten Eidgenossenschaft. Zürich, Schultheß, 1900, S. 8.

¹²⁾ Ein Blick in Diebold Schillings Chronik der Burgunderkriege, 1480 (Zentralbibl. Zürich, Ms. A. 5). Z. B. genügt Fol. 29, 272, 273, 316, 652, 654, 766, 939 u. s. f.

wissen wir aus allen Schlachtberichten. Eine solche konnte nur erlangt werden durch Exerzieren im Verband, und damit dieses klappt, war die Einzelausbildung des Mannes in der Handhabung seiner Waffen unumgängliche Bedingung.¹³⁾ Vierecktaktik, sei es nun in quadratischer oder in rechteckiger Aufstellung des Gewaltshaufens oder des Regiments, erforderte geübte Truppen, die nach allen Seiten Front machen mußten, unzählige Beispiele aus der Schweizer Kriegsgeschichte zeugen dafür. Wie die Eidgenossen 1494 in Rom einmarschierten, kamen sie von zu Hause. Sie mußten also daheim bereits die Fähigkeit gehabt haben, im Gleichtritt in strenger Ordnung zu marschieren.¹⁴⁾

Der Fremdienst erforderte ebenfalls ausgebildete Truppen. Wenn es daran mangelte, war ein Mißerfolg unvermeidlich; ein Musterbeispiel dieser Art zeigt das Versagen der ungenügend geschulten Truppen aus dem Waadtland und Greyerz in der Schlacht von Ceresole 1544.

„Daß systematisch betriebene Kriegsübungen der Hauptwaffen in der Zeit vor 1600 . . . überhaupt nicht gepflegt wurden,“ hat Steinemann nicht bewiesen und die Ansicht Hänes muß aufrecht erhalten werden.

Der dritte Abschnitt gilt der „Durchführung der Reformen“. Dieses allmählich zähe durchgeführte Werk zeigt uns Schritt für Schritt die Anpassung an die neue Zeit. Durch die Schaffung eines ständigen Kriegsrats, der sich 1628 in einen geheimen verwandelte, war bereits eine große Neuerung in der Verwaltung zu Stande gekommen. Für die Unterlegenheit des schweizerischen Kriegswesens gegenüber dem ausländischen wird die Berufung fremder Fachleute ins Feld geführt. Eine solche war aber in jener Zeit nichts Außergewöhnliches. Ebensogut könnte die Unterlegenheit des ausländischen Kriegswesens durch die in fremden Diensten weilenden Schweizer, die sich im Artillerie- und Festungsingenieurwesen auszeichneten, bewiesen werden. Obwohl von den fremden Diensten her in der Eidgenossenschaft genug tüchtige Militärs vorhanden waren, konnte eben trotzdem der Fall eintreten, daß für gewisse Dinge die Autoritäten fehlten. Die Zuziehung fremder Fachleute für Geschütz- und Befestigungswesen ist übrigens nicht verwunderlich, da die Regimenter in fremden Diensten meist nur aus Infanterie bestanden; das gilt auch für kavalleristische Angelegenheiten.

¹³⁾ Vgl. vor Allem Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1899, Nr. 3. J. Häne, Bericht des Bernhardus Imperialis von 1490.

¹⁴⁾ Paulus Jovius, *historia sui temporis*, 1552, 1, 41, Buch 2. — Niccolo Macchiavelli, *Kriegskunst*, lib. III, opere 1796, T. IV, p. 67; ferner P. de Vallière, *Treue und Ehre*, Neuenburg 1912, S. 75, 76, 99, 100, 107.

Der „Übergang von mittelalterlicher zu moderner Gliederung des Fußvolks“ zeigte sich in der Schaffung eines ständigen Auszugs von 1560—89. Interessant ist auch der Versuch, die Auszüge durch Söldner ersetzen zu wollen, der in den 1590er Jahren vergeblich unternommen wurde. Augenscheinlich spielte hier der Einfluß der fremden Dienste mit. Diese Umwandlung der alten Panner- und Fähnlein-Ordnungen in ständige Aufgebote begegnete großem Widerstand bei den Untertanen. Die Regierung mußte, oft mit zweifelhaftem Erfolg, zu wiederholten Malen zu „Volksanfragen“ schreiten, so 1592, 1595, 1598, 1604 und 1610. Das bernische Heer wurde aber trotz allen Hindernissen in drei ständige Auszüge gegliedert. Dies bedingte aber die Umgestaltung des Steuerwesens. Um die Mittel zur Erhaltung dieser Truppeneinheiten aufzubringen, wurde eine neue „Reisgeld-Ordnung“ geschaffen. Die Aufstellung eines vierten Auszugs beendete die Umwälzung des bernischen Heerwesens. Eine übersichtliche Tabelle über die vier Auszüge gibt die Einteilung in Fähnchen, ihre Stammbezirke und die Waffengattungen an. Der erste Auszug bestand aus 1200, der zweite und dritte aus je 6000 und der vierte aus 4000 Mann.

Der Endschritt dieser Entwicklung wurde in der „Heeresreform“ des Obersten Hans Ludwig von Erlach-Castelen 1628 getan. Die damals bestehenden drei Auszüge wurden zu einem einzigen verschmolzen und dieser nach dem Muster der in fremden Diensten stehenden Truppen in sieben Auszugregimenter geteilt. Als taktische Einheit wurde nach dem holländischen und schwedischen Muster die Kompagnie von 200 Mann angenommen. Das Heer zählte 66 Kompagnien, im Ganzen 13,200 Mann. Die Rekrutierung wurde landschaftsweise streng durchgeführt und Organisationsmusterungen abgehalten. In den Jahren 1651—52 erfolgte „die Organisation der übrigen Mannschaft“ und ihre Angliederung an die Regimentsverbände. „Einteilung, Stammbezirk und Bestand des Auszugs und der übrigen Mannschaft um 1652“ werden in klarer, tabellarischer Übersicht beigefügt. Das Gesamtergebnis der damaligen sechs Regimenter Auszug mit 66 Kompagnien zeigt 13,491 Mann, die übrige Mannschaft zerfiel in 124 Kompagnien mit 23,249 Mann. Hand in Hand ging zugleich die Modernisierung der Bewaffnung, die Halbarte fiel weg, es wurden nur noch Musketen und Spieße beibehalten.

Der letzte Abschnitt von Steinemanns Buch behandelt „Die Anfänge moderner Ausbildung des Fußvolkes durch Einführung des Exercitiums“.

Der Verfasser geht auch hier wieder von seiner Annahme aus, daß erst mit der Neubewaffnung der Berner Truppen die

Frage des Exerzitiums sich einstellte. „Das bernische Kriegsexerzitium von 1615“, welches eingehend gewürdigt wird, soll dies ebenfalls stützen. Wenn die Regierung auf Widerstand bei der Einführung dieser Neuerung rechnete, so beweist dies nicht, „daß das Volk an eine theoretische Behandlung des Kriegswesens, sowie an Kriegsübungen in Friedenszeiten nicht gewöhnt war.“ Es war wohl bloß das Ungewohnte, „das Exerzitium mit der Musqueten“, denn die Musketen, die auf eine Gewehrgabel aufgelegt werden mußten, waren schwieriger zu handhaben als die früheren Handbüchsen. Das mochte Unwillen erregen, denn die neue „Musketenschützenordnung“ war erst 1614 eingeführt worden. Wenn nun 40 „Befehlswörter“ nötig waren und 14 Ladegriffe, mußte die Mannschaft sicher schon vorher im Gebrauch der alten Waffe, dem Handrohr, eingeübt gewesen sein. Ohne Kommando wurde auch im 16. Jahrhundert keine einheitliche Feuerwirkung erzielt und ohne Übungen war eine solche unmöglich. Gerade dieses Exerzitium beweist uns das Vorhandensein früherer, systematischer Übungen, denn ohne solche wäre die Einführung eines so komplizierten Reglements nicht durchgedrungen. „Das Exerzitium mit dem Spieß“, mit seinen Griffen und Tragarten, das Füllen und das Fechten zuguterletzt, das Alles mit 19 „Befehlswörtern“, soll man vor 1600 einfach ohne weiteres gekonnt haben? Nun ist auch ein vom Verfasser ganz außer Acht gelassener Punkt zu berühren. Diese den holländischen Reglementen nachgebildeten Exerzitien bedingten nicht nur eine neue Feuerwaffe, die Muskete, sondern auch eine neue Stangenwaffe. Mit dem Langspieß, der Hauptwaffe des altschweizerischen Fußvolks, konnten diese Übungen nach Reglement 1615 gar nicht abgehalten werden, dazu war er viel zu schwer und seine Führung anders. Zugleich mit diesem Reglement mußte eben die „Pike“, ein verkürzter Langspieß, eingeführt werden. Diese war ungefähr einen Meter kürzer wie der Langspieß und auch die Stange entsprechend dünner; durchschnittlich war sie etwa 460 cm lang. Hier kann auf die Einführung dieser neuen Stangenwaffe, die ein ganz anderes Fechten bedingte, nicht eingegangen werden. Aber sicher bleibt, mit dem früheren Langspieß waren mindestens so viel Exerzitien nötig, sogar schon vor 1500, wie mit der Pike nach 1600. Das Aufgeben der alten gewohnten und erprobten Fechtart erfolgte natürlich mit Widerwillen und da mußte ein neues Reglement die neue Art der Handhabung des Spießes geläufig machen. Konsequenterweise erfolgte nun nicht nur für die Schützen, sondern allgemein die Einführung von Musterungen und Kriegsübungen. Die näheren Ausführungen ergeben sehr interessante Einzelheiten, auf die leider

nicht mehr eingegangen werden kann. Beiläufig sei noch eine Stelle erwähnt, wo eine Musterung in Bern 1614 verschoben wurde, bis die junge Mannschaft „uff die reformierte Militia“ ... exerziert sei. Steinemann schließt daraus, „daß es sich um eine neue Form der Musterungen handelte.“ Wenn aber eine „Militia“ reformiert werden kann, muß schon vorher eine vorhanden gewesen sein. Aus der ganzen Einführung des Exerzitiums im bernischen Heer nach 1600 geht hervor, daß ein solches schon früher bestanden haben muß, und daß ein neues erst nötig wurde mit der Neuordnung der Bewaffnung und dem Aufgeben von Halbarte, Langspieß und Handrohr, dem Verlassen der alten Vierecksordnung und der neuen taktischen Gliederung des Auszugs.

Abgesehen von den m. E. unrichtigen Ausführungen über Marsch- und Gefechtsausbildung, sowie Gefechtsordnung, beruht das Buch Steinemanns auf solider Grundlage. Der Nachweis, daß Bern seit den ennetbirgischen Feldzügen mit allen verfügbaren Mitteln das Heerwesen in Bezug auf äußere und innere Organisation und Verwaltung, auf Ausbildung und Bewaffnung immer auf der zeitgemäßen Höhe zu erhalten versuchte, ist dem Autor gelungen. Anzuerkennen ist auch die große Arbeit, welche in den beigegebenen Tabellen steckt und in der Beilage. Die Schilderung der Auflösung mittelalterlicher und die Ausgestaltung moderner Formen, welche sich in dem behandelten Zeitraum von rund 100 Jahren abspielt, hat Steinemann gut ausgestaltet und die Ausführungen des alten von Rodt verschiedenmaßen erweitert und ergänzt. Gerne hätte man bei dieser Arbeit Aufschlüsse über die Gestaltung der Kavallerie und der Artillerie erhalten, allein sie beschränkt sich eben auf die Infanterie.

Immerhin muß nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich die Umwandlung in ein wohlgegliedertes Milizheer nicht durch die Einführung des „Exerzitiums“ plötzlich ergab und daß das bernische Kriegswesen schon vor der Einführung dieser Reformen für seine jeweilige Zeit auf der Höhe stand. Ohne richtige Ausbildung der Mannschaft wären keine solchen kriegerischen Erfolge möglich gewesen, wie sie die Berner und mit ihnen allgemein die Eidgenossen errungen haben.

Zürich.

Dr. E. A. Geßler.

EDUARD HIS: Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813. Basel 1920. Verlag von Helbling & Lichtenhahn. XIX u. 691 S.

Les évènements qui font de la période qui va de 1798 à 1813 une des époques les plus mouvementées et les moins glorieuses

de notre histoire, ont déjà été étudiés à plus d'une reprise par les historiens, les auteurs militaires, les économistes et les sociologues. Par contre ils n'avaient jamais fait l'objet d'une étude d'ensemble plus approfondie de la part des juristes. Diverses circonstances peuvent l'expliquer: la difficulté de consulter les sources officielles des actes du droit public: le caractère éphémère des institutions de la république helvétique en particulier et d'autres analogues.

Cette lacune devait néanmoins être comblée un jour, car si les constructions juridiques apportées dans notre pays par les partisans de la révolution française ne purent pas se maintenir, les principes politiques par contre furent féconds en résultats au point de vue constitutionnel et démocratique. Il n'y a donc pas lieu de s'étonner que M. His, un jeune juriste bâlois, ait entrepris sous le titre ci dessus, de nous exposer d'une façon systématique le développement du droit public suisse durant la période de 1798 à 1813, dans un fort volume de plus de 700 pages.

L'auteur ne se contente pas de nous décrire les institutions créées par le régime helvétique ou par l'Acte de médiation: il a fort bien compris que cette époque ne peut pas être envisagée simplement comme un fragment de notre histoire politique, mais que cette irruption d'idées formulées dans un sens et dans des termes nouveaux — car plusieurs d'entre elles dataient de loin — et d'institutions politiques inconnues chez nous, doit être rattachée au grand mouvement qui déferla sur les divers pays notamment sur l'Amérique et la France et n'est autre chose que l'application des théories du droit de nature mises à la mode par les penseurs et les philosophes anglais et français du XVIIIème siècle. Aussi la méthode suivie par l'auteur de justifie-t-elle pleinement: ce qu'il fait ressortir avant tout, c'est le développement des théories fondamentales, leur influence et leur réaction sur les faits. Les Etats et les constitutions politiques ne sont en effet pas des constructions purement juridiques; d'autres facteurs multiples: l'histoire, les traditions, la civilisation, la religion, l'économie publique doivent aussi être pris en considération pour qui veut les comprendre et les juger.

Le plan de l'ouvrage que nous avons sous les yeux est simple: dans vingt deux chapitres, l'auteur étudie successivement les diverses constitutions françaises et suisses, au point de vue historique, les déclarations des droits de l'homme, les diverses formes de l'Etat, la nationalité, le territoire, la souveraineté du peuple, le pouvoir constituant, la séparation des pouvoirs, le principe de la représentation du peuple, l'organisation des divers

pouvoirs, l'égalité devant la loi, la liberté de religion et les rapports de l'Eglise et de l'Etat, la liberté de presse, le droit de réunion et d'association, le droit de pétition, celui d'établissement, la liberté du commerce et de l'industrie, la protection de la liberté privée, et la libération de la propriété foncière des charges féodales, l'impôt, l'organisation militaire et l'introduction de l'enseignement obligatoire.

Cette simple énumération indique toute la richesse de l'ouvrage et l'intérêt qu'il présente non seulement pour le juriste et le politique, mais aussi pour l'historien qui veut se faire une idée exacte de cette période troublée de notre histoire et saisir l'importance qu'elle présente pour le mouvement démocratique du XIX^{ème} siècle.

L'auteur peut se féliciter d'avoir atteint le but qu'il s'était proposé. Son travail repose sur une documentation extrêmement riche; l'abondance des détails ne nuit nulle part à la clarté de l'ensemble; l'exposé est clair et limpide. Aussi attendons nous avec impatience de voir paraître la suite de cette oeuvre pour la période en 1814 à 1848, période si pleine d'enseignements même pour l'appréciation des problèmes qui sont en train de se poser dans notre pays.

Fribourg.

Dr. J. Piller,
Prof. à l'Université.

HANS BALZER: Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803—1813). Berner Diss. Chur 1918. VIII u. 117 S.

Zu dem Ersprößlichsten, was der Historiker auf dem Gebiete der neuern Schweizergeschichte heute leisten kann, gehört wohl die Erforschung der scheinbar so ereignisarmen Jahre der Mediationszeit. Wenn auch die Zustände der Eidgenossenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf politischem und sozialem Gebiete durch Dierauer's und Oechslis Werke — und neuerdings auch auf staatsrechtlichem Gebiete durch die Darstellung von His — im allgemeinen bereits klar herausgearbeitet und abgeklärt worden sind, so dürfte das für die Geschichte der damals wieder zu neuem Leben erwachten einzelnen Kantone mit wenigen Ausnahmen noch nicht der Fall sein.¹⁾

¹⁾ Bis heute existiert folgende Literatur über die Geschichte der Kantone während der Mediationszeit:

1. Dierauer Joh., Der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit. Neu-jahrsbl. des histor. Vereins St. Gallen. St. Gallen 1877.
2. Tanner, Der Kanton Appenzell A.-Rh. 1803—1815. Appenz. Jahrb., 2. Folge. IX, 1879.

Diese Lücke sucht nun B. für den Kanton Graubünden auszufüllen. Nach einer kurzen Einleitung über die politische Struktur des Bündnerischen Freistaates im *ancien régime* und über die Umstände, welche den Anschluß Graubündens an die Schweiz bis zum Jahre 1801 hinausgeschoben haben, führt uns der Verfasser im ersten Teile seiner Arbeit unter dem Titel: „Die Mediationszeit“ in die Mediationsakte und in die Organisation des neuen Kantons Graubünden hinein. Die Kantonsverfassung behielt die alte Einteilung in drei Bünde, Hochgerichte und Gerichte bei, verwandelte aber den ehemaligen Bundestag in einen Großen Rat, das Kollegium der Bundeshäupter in einen Kleinen Rat und den großen Kongreß in eine Standeskommission. Alle diese neuen Einrichtungen werden nun (S. 9—27) eingehend gewürdigt, wobei auch klar auseinandergesetzt wird, wie sie sich zu den Institutionen des alten Freistaates verhalten. Man darf wohl behaupten, daß der Hauptwert des ersten Teiles in dieser Partie liegt.

Die nun folgenden Abschnitte des ersten Hauptteiles handeln über den Bockenkrieg, die Inkamationen, die Grenzbesetzungen und die Kontinentalsperre, soweit der Kanton Graubünden von diesen Ereignissen betroffen wurde. Was die Teilnahme der Graubündner am Bockenkrieg betrifft, so erfahren wir davon nur, daß eine Kompagnie Bündner in Zürich einrückte, aber zu spät erschien, um noch aktiv einzugreifen. Wenig Neues bietet auch die Darstellung der österreichischen Inkamationen und ihrer Folgen für Graubünden. Über die Grenzbesetzung des Jahres 1805 geht B. ebenfalls rasch hinweg. Die Grenzbesetzung des Jahres 1809 (S. 43 ff.) bedeutet — soweit wenigstens das hier eingehend erörterte Schicksal des von Napoleon verfolgten Landammannes in Misox, Francesco Schenardi, in Betracht fällt — eine z. T. gekürzte, z. T. wörtlich übernommene Wiederholung von Steiner's diesbezüglichen Ausführungen in seiner Arbeit über Napoleon's I. Politik in der Schweiz.²⁾ Dabei wird Steiner nur selten als Quelle zitiert. Neu ist in diesem ganzen Abschnitte

3. Buser Hans, Basel während der ersten Jahre der Mediation 1803—1806. Buser Hans, Basel in den Mediationsjahren 1807—1813.

81. und 82. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel 1903 und 1904.

4. Brunner Emil, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803—1813. Züch. Diss. Zürich 1908.

5. Oppliger Ernst, Neuenburg, die Schweiz und Preußen 1798—1806.

6. Minnich Sergius, Das Fürstentum Neuenburg unter französischer Herrschaft 1806—1813. Züch. Diss. Zürich 1910.

²⁾ Steiner Gustav, Napoleons . Politik und Diplomatie in der Schweiz während der Gesandtschaftszeit des Grafen Auguste de Talleyrand. Erster Band. Bis zum Wiener Frieden 1809. Zürich 1907.

bloß die kleine Episode über die vom französischen Spionagedienst mit Argwohn begleitete Theateraufführung der Zöglinge des Seminars zu St. Luzi im März des Jahres 1810.

Interessanter, und wohl auch mit mehr bisher unbekanntem Einzelheiten versehen ist der zweite Hauptteil der Arbeit mit dem Titel: „Die innere Entwicklung des Kantons während der Mediationszeit“. Mit großer Umsicht verfolgt hier B. die Wirkungen der Kantonsverfassung auf die politischen, sozialen, kommerziellen und kulturellen Einrichtungen des Kantons. In 16 Abschnitten ist hier das ganze Verwaltungswesen in knapper Form und anziehender, fesselnder Darstellung herausgearbeitet, am besten wohl das Polizei-, Justiz- und Finanzwesen. Nur hätte in der Erörterung über das Finanzwesen die auf S. 76 und 81 erwähnte Einrichtung des sogenannten Repräsentanzschnittes etwas deutlicher definiert werden dürfen. Beim Schulwesen wäre ein kurzer Überblick über die im 18. Jahrhundert blühenden Privat-institute, an denen besonders Graubünden ergiebig war — man denke nur an das von Martin Planta gegründete gediegene Seminar zu Haldenstein — erwünscht gewesen, desgleichen im Abschnitt über das Zeitungswesen eine Erörterung über die Bedeutung der Bündnerischen Presse des 18. Jahrhunderts.

Während im ersten Hauptteile die Ereignisse ohne innern Zusammenhang und unter vollständigem Verzicht auf eine klare Anordnung einfach chronologisch aneinandergereiht werden, ist im zweiten Hauptteile das Bestreben erkennbar, durch genau überschriebene Abschnitte eine übersichtliche Einteilung zu schaffen.

Als ein logischer Fehler im Aufbau der Arbeit muß es betrachtet werden, wenn dem ersten Hauptabschnitt „Die Mediationszeit“ ein zweiter Hauptabschnitt mit dem Titel „Die innere Entwicklung des Kantons während der Mediationszeit“ entspricht. Ein etwas präziser gefaßter Ausdruck auch für den ersten Hauptteil wäre wohl am Platze gewesen; denn der Begriff „Mediationszeit“ schließt eine Darlegung auch der innern Entwicklung des betreffenden Staatswesens während dieser Epoche keineswegs aus.

Auffallend ist auch die Tatsache, daß trotz der — wie es scheint — emsigen Benützung der archivalischen Quellen in Bern und in Chur eigentlich nicht viel neues zu Tage gefördert worden ist. Was gefunden wurde, befindet sich meist nach dem genauen Wortlaute des Originaltextes in den im allgemeinen mit vieler Sorgfalt zusammengestellten und recht orientierenden Anmerkungen. Eigentümlich berührt auch die Tatsache, daß der Verfasser am Schlusse seiner Arbeit zu dem Urteile gelangt, die Mediationsakte bedeute im allgemeinen für die Schweiz einen

Rückschritt. Nur Graubünden habe dank der bis dahin bestandenen absoluten Souveränität der Gerichte und Hochgerichte, die durch die Mediationsakte stark beschränkt worden seien, davon profitiert. Wer die Helvetik und all' das Unheil, das sie in der übrigen Schweiz angerichtet hat, kennt, wird dieses Urteil Balzer's kaum unterschreiben.

Alles in allem darf aber wohl festgestellt werden, daß Balzer's Arbeit eine willkommene Ergänzung der bisherigen Literatur über die Mediation darstellt, eine klare Zusammenfassung alles dessen enthält, was in Graubünden während dieser Zeitepoche geschehen ist, vor allem wichtig ist für die Kenntnis der innern Organisation, welche während des bedeutungsvollen Dezenniums von 1803—1813 in diesem Staatswesen geschaffen worden ist.

Basel.

Dr. Fritz Vischer.

JULIUS DERENDINGER: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. Basel 1919. Separatabdruck aus der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XVIII, 163 S.

Die Darstellung einer zehnjährigen Periode kantonaler Geschichte scheint immer mehr in Übung zu kommen. Mit Glück betrat H. Gubler diesen Weg mit seiner Geschichte des Kantons Tessin 1830—1841 (Zürich 1906) und nun legt uns Derendinger sein Buch vor, dessen nächste Aufgabe war, als Inaugural-Dissertation seinem Verfasser die Doktorwürde der Universität Bern zu verschaffen. Als Dissertationsthema, als erster historischer Flügelschlag ist die sachgemäße Zusammenfassung einer Geschichte von zehn Jahren freilich eine starke Aufgabe, die aber just darum dem Beurteiler gegenüber die mildernden Gründe in sich trägt.

Die Wahl des Zeitraumes 1830—41 als historischer Einheit in der kantonalen Entwicklung war durchaus berechtigt. Damals vollzog sich in der Schweiz außer der politischen Regeneration auch im großen Ganzen der Aufmarsch in die Stellungen, von denen aus um die Entscheidung des Jahres 1847 gefochten wurde; noch änderte sich wohl einzelnes, aber die Hauptprinzipien wurden in jener Zeit festgelegt, die zugleich die politische Hochschule des Schweizervolkes bedeutete. Der gefährlichen Klippe, die Kantonsgeschichte losgelöst von der Umwelt zu betrachten und zu erklären, ist D. in anerkennenswerter Weise ausgewichen; namentlich im II. Abschnitt zeigt er, wie die Geschehnisse Berns, Basels, Luzerns, Aargaus u. a. in die solothurnischen hineinspielten. Die Haltung Solothurns gegenüber den fremden, besonders polnischen Flüchtlingen gab ihm Anlaß zu einigen

recht treffenden Bemerkungen über die Stellung der Schweiz zum Ausland. Naturgemäß bringt D. die Umwälzung des Jahres 1830 und der nächstfolgenden Jahre in der Schweiz in enge Beziehung zu Frankreich. Doch sah er da, rasch von der Basis nach der Spitze steigend, nicht völlig klar. Viel weniger waren dabei die Ideen, die zudem „den schwergründigen Boden der alten Eidgenossenschaft nicht bis in seine Tiefen zu erfassen“ vermochten, das Entscheidende; dies war die Verpflanzung der politischen Massenbewegungen auf den Schweizerboden. Deshalb mußte auch D. den Massenauftritten ziemlich freien Spielraum gewähren, ohne daß dabei hervorragende Führer wie Munzinger, der zweimal das liberale Regime Solothurns zum Siege führte, in der Schilderung zu kurz kamen. Die Massenbewegung war eben symptomatisch für den Charakter der ganzen damals anhebenden Epoche Europas und so tritt für den denkenden Betrachter der Vergangenheit auch die Geschichte Solothurns aus dem engen kantonalen Rahmen heraus auf den Boden der außerordentlich verwickelten Zeitgeschichte. Und so sehr auch die sympathische Darstellung der Solothurner inneren Entwicklung (V. Abschnitt) mit Befriedigung erfüllt, wird das Hauptinteresse eben den politischen Verhältnissen zugewandt bleiben.

Im wesentlichen ging der Kampf gegen das patrizische Regiment Solothurns von Olten aus, von der „Oltnerpartei“. Und sehr gut hat D. herausgearbeitet, wie um diese energischen Kämpfer sich rasch von allen Seiten her die anderen scharten, von der liberalen Geistlichkeit des Kantons an bis zu den „Schwarzbuben“, deren Bedeutung freilich mit dem Jahre 1830 nicht erschöpft war. Andererseits glich das Weichen der aristokratischen Verwaltung nicht einem Überrumpeltwerden, eher einem würdevollen Abtreten von einer nicht mehr zeitgemäßen Politik. Überhaupt hinterläßt das Studium der vorliegenden Darstellung den Eindruck, daß das Schweizervolk jener Jahre politisch weit mehr gereift war als die Bevölkerungen Deutschlands, Italiens und Österreichs. Das vielgenannte „Rote Büchlein“, die nach ihrem Umschlage benannte Kampfschrift des Solothurner Professors J. B. Brosi, war psychologisch und parteitechnisch außerordentlich geschickt verfaßt. Die Forderungen, die am 15. November 1830 von einer kleinen Versammlung, gestützt auf den Satz, zufolge welchem „jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft gleiche Pflichten und gleiche Rechte“ habe, aufgestellt wurden, lassen in ihrer Präzision die notwendige Mäßigung und Klugheit nicht verkennen. Und der Ruf aus dem Schwarzbubenland: „Ich anerkenne nur im Volke das ‚Obenherab‘, und also ist es an dem Volke, die Verfassung abzuändern,“ war

damals in seiner feierlichen Ehrlichkeit nur in der Schweiz möglich und — praktisch. Unter dem Gesichtspunkte der politischen Klugheit müssen wir auch das Kapitel der schwierigen kirchlichen Streitfragen, besonders der Besetzung der Propstei am Domstifte zu Solothurn, beurteilen, worum sich nachgerade die Anfänge eines Kulturkampfes entwickelten. In dem mehrjährigen Streite war die Rechtslage so verwickelt, daß auch Rom nur zögernd sich zu einer Äußerung herbeiließ. Der Zwist zwischen Regierung und Stadt Solothurn fand 1836 die nützliche Erledigung, die Stelle des Dompropstes unbesetzt zu lassen und die Einkünfte dem Schulfonds zuzuweisen.

Unverkennbar steht D. in der Flüchtlingsfrage auf Seiten derer, die in der Schweiz ein Asyl suchten: der Polen, Mazzinis, Karl Mathys u. a. und trägt der Solothurner Regierung ihre ablehnende Haltung einigermaßen nach. Allerdings wird er darüber vielleicht sein Urteil noch revidieren. Denn es ist immerhin eine Frage, ob Unzufriedene anderer Herren Länder so ohne weiteres das unbedingte Recht haben, ihre Prinzipien anderswo zu lehren und zu verbreiten. Um viele Namen aus der Flüchtlingsära ist nun eine gewisse Gloriole geschaffen. Damals wehrte sich die Solothurner Regierung mit Recht für die Ruhe ihres Landes; daß ihre Vertreter sich trotzdem mannhaft gegen das anmaßende Auslieferungsbegehren Frankreichs bezüglich Louis Napoleons äußerten, entsprach nur der staatsrechtlichen Prinzipientreue.

Alles in allem genommen ist Derendingers Arbeit eine tüchtige Leistung und wohl geeignet, das Interesse an der Geschichte Solothurns zu fördern. Viel Literatur darüber haben wir ja nicht und es mußte meist Neuland geackert werden. Daß D. seinen archivalischen Quellen nicht alles Interessante entnehmen konnte, ist klar. Aber er hat wenigstens einen guten Rahmen für das noch reicher auszugestaltende Bild geschaffen.

Freiburg-Wien.

Arnold Winkler.

ERNST GAGLIARDI: Alfred Escher. Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte. Zweite Hälfte. Huber & Cie. Frauenfeld 1920. 427 S.

Auch die vorliegende zweite Hälfte¹⁾ der Alfred Escher-Biographie von Gagliardi beruht auf einer erschöpfenden Benutzung des vorhandenen Quellenmaterials und enthält eine bis ins einzelne gehende Darstellung der Tätigkeit und des Charakters Eschers. Die überragende Bedeutung und die unvergleichliche

¹⁾ Die erste Hälfte wurde an dieser Stelle angezeigt im 50. Jahrgang 1919. Nr. 2. S. 164 ff.

Arbeitskraft und Vielseitigkeit des außerordentlichen Mannes brachten es mit sich, daß der Biograph alle bedeutenden Begebenheiten der Periode auf kantonalem und eidgenössischem Boden in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen hatte und daß auch die zweite Hälfte seiner Arbeit zu einem ausgiebigen „Vorstoß in ein zum Teil noch wenig wissenschaftlich bearbeitetes Gebiet unserer Landesgeschichte“ wurde.

Diese außerordentliche Fülle des Stoffes bot dem Biographen besondere Schwierigkeiten: sie schloß beständig die Gefahr in sich, „die biographische Form zu sprengen.“ Dieser Gefahr ist Gagliardi auch in der zweiten Hälfte seiner Arbeit nach zwei Richtungen hin nicht ganz entgangen. Einmal hat er nach unserem Dafürhalten in der Darstellung der Begebenheiten gelegentlich weiter ausgeholt, als die Beurteilung von Eschers Anteil an den Vorgängen erforderte, namentlich dann, wenn eine in der Hauptsache neue Auffassung, wie z. B. in der Savoyerfrage, nicht vorzutragen war. Vor allem aber haben sich da und dort zu viel Einzelheiten in die Darstellung hineingedrängt, wo sie zwar zu dem imponierenden Eindruck von der Unermüdlichkeit und Leistungsfähigkeit Eschers beitragen, aber doch die Proportion im Bilde stören. Manches wäre besser in Anmerkungen untergebracht oder zu weiteren Exkursen im Anhang oder endlich zu besonderer monographischer Behandlung verwertet worden, wie sie Gagliardi z. B. ankündigt über die Stellung Eschers zur Gotthardbahn.

Etwas Ähnliches gilt von der Verwendung der Quellen. Besonders ergiebig waren wiederum die Briefe und die Zeitungen, was, nebenbei bemerkt, mit Bezug auf die letzteren beweist, wie sehr Escher der Öffentlichkeit angehört hat. Diese Quellen können für die Darstellung der neuesten Zeit zu einem eigentlichen *embarras de richesse* werden. Sie drängen sich mit ihren oft an die Gegenwart schon sehr stark anklingenden Äußerungen förmlich in die Darstellung hinein. Diesem Drängen hat der Verfasser durch Aufnahme in extenso oder im Auszug unseres Erachtens zu sehr nachgegeben. So förderlich diese reichen Proben aus den Quellen der Wirkung im einzelnen werden mochten, so haben sie anderseits das Ganze etwas unförmlich anschwellen lassen und sind so der Übersichtlichkeit und damit dem Gesamteindruck abträglich geworden.

Auch die Gliederung des Stoffes wirkt nicht immer überzeugend, wie z. B. die Aufnahme der Abschnitte „Neuenburgerstreitigkeiten“, „Savoyerfrage“, „Bundesrevision von 1865“ in das Kapitel „Wirtschaftliche und Eisenbahnfragen“, oder die Verteilung der Gotthardbahngeschichte auf drei verschiedene Kapitel.

Abgesehen von solchen die äußere Anlage betreffenden Ausstellungen erweist sich auch die zweite Hälfte von Gagliardis Alfred Escher-Biographie als eine vortreffliche und in mehr als einer Beziehung außerordentlich wertvolle, verdienstliche Arbeit.

Einmal schon vom rein menschlichen Standpunkte aus. Mehrmals wurde einst Escher in den Tagen heftigster und ungerechter Anfechtung auf die Geschichte als seine gerechte Richterinnen und künftige Ehrenretterinnen vertröstet. Kurz vor seinem Tode hat denn auch schon eine mildere Beurteilung eingesetzt und seitdem ist ihm auch von wissenschaftlicher Seite (Oechsli, Feller u. a.) eine gerechtere Würdigung zuteil geworden. In Gagliardis Arbeit liegt nun diese Würdigung in erschöpfender und, soweit das die Kürze der zeitlichen Distanz erlaubt, wohl auch abschließender Form vor.

Aber auch vom vaterländischen oder staatsbürgerlichen Gesichtspunkte aus kommt der Alfred Escher-Biographie nicht geringe Bedeutung zu: Escher erweist sich durch seine aufopfernde, im Kleinen wie im Großen treue Hingabe an die Allgemeinheit als ein leuchtendes Beispiel der Bürgertugend; in einer kürzern Fassung müßte sein Lebensbild zu einer fruchtbaren Lektüre für weitere Kreise werden.

Vor allem aber ist Gagliardis Arbeit ein äußerst wertvoller und willkommener Beitrag zur Kenntnis der neueren Schweizergeschichte von 1848 an, insbesondere der Vorgänge auf zürcherischem und eidgenössischem Boden.

Der Verfasser ergänzt seine Darstellung durch drei Exkurse im Anhang: 1. Verhandlungen Eschers über eine Fusion der schweizerischen Eisenbahnen (1856/7); 2. Teilnahme Eschers an Unterrichts- und kantonalen Eisenbahnangelegenheiten u. s. w. (1858/9); 3. Städtische und kantonale Angelegenheiten (1860).

Die Benutzung des Werkes erleichtern ein Personenregister und ein unter dem Stichwort Escher, Alfred eingefügtes Sachregister, das allein schon Eschers erstaunliche Vielseitigkeit belegt. Der Band ist geschmückt mit einer Photographie von Eschers Gattin und einer solchen von Escher selber und seiner Tochter. —

Der zweite Band beginnt mit der Fortsetzung des Kapitels „Wirtschaftliche und Eisenbahnfragen“. Diese Fragen brachten Escher in Konflikt mit Bundesrat Stämpfli, der bedeutendsten Persönlichkeit im öffentlichen Leben der Periode neben Escher. Dieser Konflikt war nach Gagliardi nicht ein Kampf zwischen „Privatwirtschaft und Staat“. Er vereinigte vielmehr in enger Verflechtung örtlich-regionale und persönliche Gegensätze. Die alte Rivalität zwischen Bern und Zürich lebte auf dem wirtschaftlichen Boden wieder auf und ihre Führer

kämpften dabei zugleich um ihre eigene Machtstellung. So trug sich Stämpfli selber, trotz seiner Stellung als Bundesrat, mit weit ausgreifenden Eisenbahnplänen. Mit französischem Geld und von französischen Gesellschaften sollten sie verwirklicht werden und, wie z. B. das „Zweiliniensystem“, die ostschweizerischen, unter Eschers Leitung stehenden Eisenbahngesellschaften konkurrenzieren. Damit, namentlich auch mit seinem Projekt einer Fusion aller schweizerischen Bahngesellschaften mit Sitz in Bern, vertrat er zugleich bernische Interessen. Nicht alle Waffen waren blank, die geführt wurden in diesem Kampf. Insbesondere waren die Anhänger Stämpflis von der Schuld demagogischer Kampfweise nicht frei. „Er war doch mehr Demagoge als Staatsmann,“ urteilt von ihm selber der Zürcher Dubs, der doch in allen Eisenbahnfragen mit Stämpfli gegen Escher ging.

Über diesen wirtschaftlichen und regionalen Fragen spaltete sich der schweizerische Liberalismus in zwei feindliche Lager. Und seine bedeutendsten Führer, die einst Seite an Seite, wenn nicht in Freundschaft, so doch in Bundesgenossenschaft den Konservatismus bekämpft hatten, stunden sich jetzt mit gekreuzten Waffen gegenüber. In diesem Kampfe ist Stämpfli unterlegen: das Projekt des Zweiliniensystems scheiterte und der von ihm daraufhin 1862, nach Gagliardi hauptsächlich zur Wiederherstellung seiner geschädigten Autorität, lancierte Vorschlag des Rückkaufs und der Zentralisation aller Bahnen durch den Bund wurde abgelehnt. Seine zwar von kühnem Flug der Phantasie getragene Eisenbahnpolitik ermangelte eben der unentbehrlichen Grundlage wirklicher Bedürfnisse und sorgfältiger Berechnung. Gerade darin aber, im klaren Erfassen der Wirklichkeit und Möglichkeit, in der gründlichen Vorbereitung seiner Pläne war Escher hervorragend und Stämpfli entschieden überlegen. Trotzdem scheint mir Gagliardi dem Berner Staatsmann nicht ganz gerecht zu werden. Stämpfli war eben doch der Vertreter des Staatsgedankens im Eisenbahnwesen. Diese Idee war seiner Natur gemäß, die ihn zum Vertreter einer idealpolitischen Auffassung machte, wie Escher ein ausgesprochener „Realpolitiker“ war. Bedauerlich ist ja freilich, daß Stämpfli nach seiner Niederlage und seinem Austritt aus dem Bundesrat 1863 als Schöpfer und Präsident der Eidgenössischen Bank selber unter die von ihm und seinen Anhängern vorher so heftig bekämpften Gründer ging. Das hat seine ganze Argumentation — mochten seine Motive sein, welche sie wollten, und sie waren nicht ausschließlich oder in erster Linie nationalpolitischer Natur — gegen Escher von Grund aus erschüttert und die von ihm vertretene Idee stark diskreditiert. Gleichwohl haben wir den Eindruck, daß der Verfasser Stämpfli zu sehr

vom Standpunkt Eschers aus, vielleicht unbewußt, im Sinne einer Kontrastwirkung zu Gunsten seines Helden, beurteilt. Um so gespannter sind wir auf das Lebensbild Stämpflis, das, wie wir erfahren, in Bälde aus zuverlässiger Feder zu erwarten ist.²⁾

Der Gegensatz der beiden Männer trat aber auch in einer hochpolitischen Angelegenheit, in der Savoyerfrage, zu Tage, die für einen Augenblick die Aufmerksamkeit von den materiellen Fragen ablenkte, wie einst in der Mitte der 50er Jahre der Neuenburgerhandel. Vernehmlich klang in ihr der Eisenbahnkonflikt nach: dieselben Landesteile, Zürich und die Ostschweiz einerseits, Bern mit einem Teil der Westschweiz andererseits, zum Teil auch die gleichen Persönlichkeiten stunden sich gegenüber; die frühere, demagogische Kampfweise wiederholte sich mit Volksversammlung und den Schlagwörtern von der „Eisenbahn“- und „Baumwollpolitik“ und den heftigen Angriffen gegen die „Eisenbahn“- und „Bankbarone“, die sich bis zum Vorwurf des Landesverrats steigerten. Die Stellung Eschers in der Frage ist bekannt. Als Präsident der nationalrätlichen Kommission bekämpfte er die von Stämpfli betriebene Aktionspolitik, die die Besetzung Savoyens und die gewaltsame Verhinderung der Abtretung an Frankreich verlangte, also auf einen Krieg mit Frankreich und wohl auch mit Sardinien hinsteuerte, dabei aber die im Vergleich zum Neuenburgerhandel rechtlich und politisch so viel ungünstigere Lage — Spaltung im Inland und Gleichgültigkeit, also Isolierung von Seiten der Mächte — allzusehr übersah. Escher wurde unterstützt von der großen Mehrzahl der Ostschweizer, insbesondere aber von Ständerat J. Dubs aus Zürich, der von Stämpfli meinte, daß er „ein vortreffliches agens, aber kein gutes dirigens“ sei. Freilich, auch die diplomatischen Bemühungen blieben ohne Erfolg: das vom Bundesrat im Anfang befolgte, zweifellos ungeschickte Vorgehen war nicht wieder gut zu machen; die von ihm angerufene europäische Konferenz kam nie zu stande und so entstand die bekannte unnatürliche und unklare und daher unbefriedigende Lage.

Im folgenden fünften Kapitel behandelt der Verfasser „Die demokratische Bewegung von 1866—69“, die das „System“ und mit ihm Eschers politische Machtstellung in Zürich gebrochen hat. Aus einem reichen Material schöpfend schildert

²⁾ Unterdessen ist die erste Lieferung dieser Stämpfli-Biographie erschienen: Jakob Stämpfli. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte. Von Theodor Weiß, Bundesrichter. I. Band: Bis zum Eintritt in den Bundesrat. Erste Lieferung. Ferd. Wyß, Bern 1921. 364 S. — Die zweite Lieferung des ersten Bandes soll Anfang Februar 1921 erscheinen. Der zweite Band ist für das Jahr 1922 vorgesehen.

er eingehend diese in ihrem politischen Ziel so berechtigte, in Entstehen und Verlauf durch allzu Menschliches so sehr entstellte Bewegung. In vortrefflicher Weise wird dabei von den verschiedensten Seiten die Persönlichkeit Eschers beleuchtet. Mit Recht scheint uns Gagliardi die seit Johannes Scherr immer wieder geäußerte Ansicht abzulehnen, daß Escher sich auf die Politik hätte beschränken sollen, da andere die wirtschaftlichen Aufgaben ebenso gut hätten besorgen können. Tatsächlich waren in Escher Eigenschaften des Intellekts und Charakters, persönliche, politische und wirtschaftliche Autorität in einer für die Lösung dieser wirtschaftlichen Aufgaben einzigartigen Weise vereinigt. Am allerwenigsten konnte sich Zürich über Eschers Tätigkeit auf diesem Gebiete beklagen. Er hat Zürich zur ersten Stelle im wirtschaftlichen Leben der Schweiz emporgeführt, ein willkommener Ersatz für den politischen und administrativen Mittelpunkt, der ihm infolge der Wahl Berns zum Bundessitz entgangen war, und er hat dem Kanton Zürich durch seine Tätigkeit die „finanziellen Anfangskrisen“ anderer Kantone erspart. Aber auch der Eidgenossenschaft ist Eschers Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet zugute gekommen: „den im engeren Umkreis verwirklichten Grundsatz wirtschaftlicher Solidität übertrug der führende Politiker dann auch auf den Bund.“

Ob eine größere Zurückhaltung in seiner wirtschaftlichen Betätigung Escher bewahrt hätte vor der Einseitigkeit seiner politischen Anschauung, vor politischer Erstarrung und damit vor dem Zusammenbruch seiner politischen Vorherrschaft, wie Gagliardi annimmt? Wir möchten es bezweifeln. Ganz abgesehen davon, daß Escher alles, was er übernahm, nicht anders als ganz tun konnte, und daß die Lösung der wirtschaftlichen Fragen eine ganze Manneskraft erforderte — daß Escher gleichzeitig auch politischer Führer blieb, war Raubbau an seiner Lebenskraft und rächte sich durch ihre verhältnismäßig frühe Erschöpfung —: das Repräsentativsystem war seinen Bestrebungen förderlich und vor allem, es entsprach seiner durchaus aristokratischen Natur; sie verschloß ihm das tiefere Verständnis für das Volk, sie hielt ihm den Finger fern von dessen Puls. Bezeichnend ist, daß Escher noch mehrere Jahre nachher auch auf dem Boden des Bundes die Erweiterung der Volksrechte bekämpfte, unbelehrt durch die Erfahrungen der demokratischen Bewegung am politischen Bekenntnis seiner Jugend festhielt.

Wesentlich aber ist, daß Escher in all dem mit der Bewegung aufgewühlten Schmutz rein dastand, wertvoll für sein Charakterbild, wertvoll aber auch, insofern es geeignet ist, den Glauben im Volke an die Integrität seiner Führer zu erhalten und

zu stärken. Endlich aber ermöglichte ihm diese Integrität eine weitere einflußreiche und ausgedehnte Tätigkeit im Bunde, wie z. B. bei den Verfassungsrevisionen von 1865, 1872 und 1874, wo er in gleich wirksamer Weise die Erweiterung der Bundesrechte betrieb und diejenige der Volksrechte bekämpfte.

Vor allem aber erhielt sie ihn seinem „entscheidenden Lebenswerk“, der Verwirklichung des Gotthardprojekts, „seiner wichtigsten, die Verkehrsstellung des ganzen Landes dauernd beeinflussenden Leistung.“ Gerade bei diesem Lebenswerk, dessen Geschichte der Verfasser im 6. Kapitel: Entstehung der Gotthardbahn, Bundesrevision 1869—1875, schildert, offenbarte sich Eschers Wesen in seiner Größe und seiner Beschränkung. Escher war nicht eine schöpferische, geniale Persönlichkeit; aber wenn er einmal eine Idee in sich aufgenommen hatte, dann setzte er sich auch mit seiner ganzen Kraft und mit aller Rücksichtslosigkeit gegen sich und andere für sie ein bis zur Erreichung des Zieles. So hatte er anfänglich das Gotthardprojekt abgelehnt zu Gunsten einer Lukmanierbahn in Übereinstimmung mit der bisherigen zürcherischen Eisenbahnpolitik, welche sich an den alten zürcherischen, über die Bündnerpässe führenden Handelsweg hielt. Aber wie er einmal von der Überlegenheit des Gotthard überzeugt war, trat er auch mit dem Übergewicht seiner unerschöpflichen Energie, seiner außerordentlichen Gründlichkeit, seiner Macht und Autorität und seiner taktischen Meisterschaft für ihn ein.

Im 7. Kapitel behandelt der Verfasser „Krisis und Ende“. Das zeitliche Zusammentreffen der Nordostbahn- und der Gotthardbahnkrise erscheint uns als ein wahrhaft schicksalsmäßiges Begebnis. Die erstere ist in letzter Linie durch die Verflechtung politischer und wirtschaftlicher Bestrebungen verursacht worden. Die Wiederaufnahme des Stämpfli'schen „Zweiliniensystems“ bei der Gründung der Nationalbahn, durch welche die N. O. B. konkurrenziert und die Machtstellung Eschers erschüttert werden sollte, ist auf politische Motive der damals leitenden demokratischen Staatsmänner in Zürich zurückzuführen. Daß Escher sich auf diesen Weg ungesunder Eisenbahnpolitik verleiten ließ, indem er, in Abwehr dieser politischen und wirtschaftlichen Konkurrenz, die Periode übermäßiger Bauverpflichtungen der N. O. B. einleitete, war seine Schuld. Daß er zu dieser Schuld nicht offen stand, sondern durch sein Verhalten die Bahndirektoren zu den allein Schuldigen stempeln half, ist angesichts der furchtbaren Wucht der Anfeindungen, die ihm aus der doppelten Krise erwuchs, und aus dem Bedürfnis, sich seine Autorität gerade auch für die Rekonstruktion der beiden bedrohten Unternehmen so

viel als möglich zu erhalten, menschlich wohl verständlich, wenn auch nicht zu entschuldigen.

Tiefer mußten ihn die Angriffe treffen, die ihm aus der Gotthardkrise erwachsen. Sie waren z. T. von einer Kleinlichkeit und Undankbarkeit, die einem noch heute einen fast körperlichen Schmerz bereiten. Und doch beruhte diese Krise in der Hauptsache auf Umständen, „für die man keinen Einzelnen verantwortlich machen“ durfte, und ist das Zustandekommen des gigantischen Werkes das große, unvergängliche Verdienst seines Lebens. Das Eisenbahnwesen war wirklich nicht „die große Mißrechnung“ (R. Feller), wohl aber die „Schicksalsfrage in Eschers Leben: im Guten wie im Bösen liegt hier größtenteils seine bleibende Bedeutung“ (Gagliardi).

In jener unsäglich bitteren Zeit hat Escher nach dem mehrfach von ihm gebrauchten Wort gelebt, daß der echte Mann erst im Sturm sich recht bewähre. In wahrhaft heroischer Selbstverleugnung hat er seine ganze Kraft bis auf den letzten Rest an die Rettung seines Werkes gesetzt. Dann ist er zusammengebrochen, nachdem er noch hatte das Gelingen und auch eine freundliche Wandlung der Stimmung erleben dürfen. Ergriffen stehen wir vor dem Ende — dessen Schilderung gehört zu den eindrucksvollsten Partien in Gagliardis Buch — dieses rast- und restlos der Allgemeinheit gewidmeten Lebens, das nicht ohne Schuld und daher nicht ohne wirkliche Tragik, aber doch nicht ohne versöhnenden Ausklang war. —

Unter der Überschrift „Abschluß“ klingt Gagliardis Darstellung in einer nach Inhalt und Form gleich vorzüglichen Würdigung Eschers als Staatsmannes, Wirtschaftspolitikers und Menschen in prächtigster Weise aus. Wohl mag der Biograph gelegentlich, bei aller sonstigen Objektivität, mit seines Helden Augen sehen und Gründen fechten; durch das reiche Ausmaß, in dem er Freund und Feind zu Worte kommen läßt, erleichtert er dem Leser wesentlich sein eigenes nachprüfendes Urteil. Und um so weniger möchten wir mit dem Verfasser wegen solcher gelegentlicher Einstellung seines Urteils rechten, insofern sie als Beleg dafür gelten kann, daß er der höchsten Aufgabe des Biographen gerecht wird: daß er das Leben erlebt, das er beschreibt.

So hat nun die monumentale Persönlichkeit Eschers auch ihr literarisches Monument. Es steht auf dem festen Fundament zuverlässiger und erschöpfender Forschung, das sie über die neblige Atmosphäre von Haß und Gunst und legendarischer Überlieferung hinaushebt in die reinere Luft wissenschaftlicher Erkenntnis und sie hier im verehrungswürdigen Schmucke der wohlverdienten Bürgerkrone zeigt.

Zürich.

Hans Schneider.